



Amtlicher Teil

Tagesordnung

**der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates
am 29.10.2007 um 18:30 Uhr im Rathaus, Festsaal**

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Änderungen zur Tagesordnung
3. Beantwortung von Anfragen
4. Konzeption zur Absicherung des ruhenden Verkehrs bei Großveranstaltungen
Einr.: CDU-Fraktion Vorl. 230/07
5. Entscheidung des Stadtrates zur Größe des Schwimmbeckens im Rahmen der Sanierung des Nordbades
Einr.: CDU-Fraktion Vorl. 233/07
6. Kalkulation der Eintrittspreise nach der erfolgten Sanierung des Nordbades
Einr.: CDU-Fraktion Vorl. 234/07
7. Alternativfinanzierung für Sportanlagen
Einr.: CDU-Fraktion Vorl. 235/07
8. Gebührenschulden in Erfurter Kindertageseinrichtungen
Einr.: CDU-Fraktion Vorl. 236/07
9. Masterplan II - Maßnahmeplan 2008/2009
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 229/07
10. Einführung der nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser differenzierten Abwassergebühr in der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 206/07
11. Zukunft der Kultur - Kultur der Zukunft
Auftrag zur Erarbeitung eines Kulturkonzepts
Einr.: interfraktionell Vorl. 211-1/07
12. Sacheinlage in den Erfurter Sportbetrieb
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 222/07
13. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes LOV 540 - neuer Titel: „Behördenzentrum am Steigerwald - Neue Landschaft“
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 226/07
14. Sportförderantrag des Stadtverbundes Erfurt e.V. (SSB) zur Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen für 2007
Einr.: Oberbürgermeister Vorl. 227/07
15. Informationen

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Gemeindevorstand macht öffentlich bekannt:

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. Oktober 2007 findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Ortsbürgermeisterneuwahl in der Ortschaft **Töttelstädt** der Landeshauptstadt Erfurt statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Die Ermittlung des Wahl- und Briefwahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt

werden, dass sie spätestens am 28.10.2007 bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Der Wahlraum befindet sich in der Ortschaftsverwaltung, Versammlungsraum, Töttelstädt, Bienstädter Tor 5, 99100 Erfurt.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten.

Für die Ortsbürgermeisterneuwahl sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen der Wahlvorschläge kennzeichnen.

6. Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung festgestellt hat, einen Stimmzettel für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters ausgehändigt. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Danach nennen Sie am Tisch des Wahlvorstandes Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Schreibens oder des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a, Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Erfurt, 19.10.2007

A. Bausewein
Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung

über die Sitzung des Gemeindevorstandes
für die Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Töttelstädt
am 28. Oktober 2007

Gemäß § 3 (3) der Thüringer Kommunalwahlordnung mache ich hiermit den Termin der Sitzung des Gemeindevorstandes der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Töttelstädt bekannt.

Der Gemeindevorstand tritt am Dienstag, dem 30.10.2007 um 16:00 Uhr im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner zweiten Sitzung zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Töttelstädt.

Die Sitzung des Gemeindevorstandes ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 19.10.2007

A. Bausewein
Gemeindevorstand

Beschluss Nr. 164/2007 vom 19. September 2007

Neubau eines Sportzentrums in Vieselbach mit einer 4-Bahnen-Kegelanlage

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der Bestellung eines Erbbaurechtsvertrages zugunsten des „SV 1899 Vieselbach e. V.“, Goethestraße 4 in 99198 Erfurt-Vieselbach am Grundstück Bahnhofstraße 23a, Gemarkung Vieselbach, Flur 6, Flurstück 501/4, groß 2460 m² für die Dauer von 30 Jahren mit 2 x 5 Jahren Verlängerungsoption zu. Der jährliche Erbbauzins beträgt 500,00 EUR, das entspricht 3% vom Verkehrswert laut Gutachten in Höhe von 16.400,00 EUR.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, den unter Punkt 01 genannten Erbbaurechtsvertrag zu den dort benannten Konditionen abzuschließen.

03 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Investitionen, ihre Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts zu erteilen.

04 Das Sportzentrum Vieselbach wird in den Sportstättenleitplan der Stadt Erfurt aufgenommen.

05 Bezüglich des städtischen Anteils im Finanzierungsmodell wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine Deckungsmöglichkeit im Rahmen einer über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Sitzung des Ausschusses FLV am 02. 10. 07 zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 165/2007 vom 19. September 2007

Erarbeitung eines Grünzug- und Spielraum-Verbund-Konzeptes

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch die Verwaltung den Entwurf für ein Grünzug- und Spielraum-Verbund-Konzept erarbeiten zu lassen. In diesem Konzept soll in einem ersten Teil neben den Möglichkeiten der Verknüpfung von vorhandenen und zu erstellenden Grünzügen und möglichen Verbindungen von Spielräumen auch eine Bedarfsdarstellung erfolgen. In einem zweiten Teil ist eine Prioritätenliste zur Realisierung der aufgeführten Bedarfe darzustellen.

02 Der Entwurf des Konzeptes ist den Fraktionen im November 2008 zur Beratung in den Ausschüssen „Stadtentwicklung und Umwelt“, „Bau und Verkehr“, dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss „Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben“ vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 167/2007 vom 19. September 2007

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung erarbeitet bis zum 2. Quartal 2008 ein Gesamtkonzept, welches die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufweist.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 171/2007 vom 19. September 2007

Prioritätenliste Parkraumuntersuchungen

Genauere Fassung:

01 Die vorliegende Prioritätenliste wird als Arbeitsgrundlage der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Parkraumuntersuchungen entsprechend ihrer Nennung und Reihenfolge in der Prioritätenliste abzuarbeiten.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die „Prioritätenliste Parkraumuntersuchungen“ kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 4. Oktober 2007 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, z. Z. Eingang M.-Eckehart-Str. 2, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 19 Uhr sowie freitags ab 10 Uhr auf *plus.tv* gesendet. Änderungen vorbehalten (siehe Videotext plus.tv)!

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25
Telefax: 0361 655-2129
Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss Nr. 168/2007 vom 19. September 2007

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss 2006 des Theaters Erfurt, der eine Bilanzsumme von 67.601.783,44 Euro und einen Jahresüberschuss von 554.193,03 Euro ausweist, wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 554.193,03 Euro wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 939.911,03 Euro verrechnet. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag in Höhe von 385.718,00 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03 Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

04 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2007 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die BDO Deutsche Warentreuhand AG bestellt. Der Prüfauftrag ist bis 10/2007 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2007 bis spätestens Ende 04/2008 zu vereinbaren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des **Theater Erfurt, Erfurt**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 23. März 2007 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Theater Erfurt, Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Erfurt, den 23. März 2007 (Siegel)

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Keller gez. Reinhardt

ppa.

Keller Reinhardt

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV liegt der „Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 des Theater Erfurt, Erfurt“ einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 19. Oktober 2007 bis zum 30. Oktober 2007 im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 zu den üblichen Öffnungszeiten (siehe Seite 2) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss Nr. 169/2007 vom 19. September 2007

Mandatsänderung in Ausschüssen

Genaue Fassung:

1. Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben
Mitglied bisher: Mitglied neu:
Dr. A. Müller **G. Schilder**

2. Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
Mitglied bisher: Mitglied neu:
Dr. A. Müller **B. Pelke**
2. Stellvertreter bisher: 2. Stellvertreter neu:
B. Pelke **W. Metz**
3. Stellvertreter bisher: 3. Stellvertreter neu:
W. Metz **G. Schilder**
4. Stellvertreter bisher: 4. Stellvertreter neu:
G. Schilder **P. Neigeindt**

3. Ausschuss Schule und Sport
Mitglied bisher: Mitglied neu:
B. Pelke **P. Neigeindt**
1. Stellvertreter bisher: 1. Stellvertreter neu:
R. Bechthum **B. Pelke**
2. Stellvertreter bisher: 2. Stellvertreter neu:
G. Schilder **R. Bechthum**

4. Ausschuss Soziales, Familie, Gleichstellung
4. Stellvertreter bisher: 4. Stellvertreter neu:
unbesetzt **P. Neigeindt**

5. Jugendhilfeausschuss
Mitglied bisher: Mitglied neu:
G. Schilder **B. Löbl**
1. Stellvertreter bisher: 1. Stellvertreter neu:
B. Löbl **Denny Möller**

6. Ausschuss öffentl. Ordnung, Sicherheit und Ortschaften
3. Stellvertreter bisher: 3. Stellvertreter neu:
Dr. Alfred Müller **Peter Neigeindt**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 170/2007 vom 19. September 2007

Car-Sharing-Stellplätze für Erfurt

Genaue Fassung:

01 In der Bearbeitung der Vorbereitung für die Planung einer zweiten Öko-Siedlung (StR 078/07) sowie der Erarbeitung des Anwohnerparkkonzeptes für den Huttenplatz wird geprüft, inwieweit jeweils Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge planerisch festgesetzt werden können. Dazu sind verschiedene Alternativen zu erarbeiten.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausweisung weiterer Stellflächen für Car-Sharing im Stadtgebiet zu prüfen und dem Stadtrat bis zur Sitzung im Februar 2008 einen Bericht zur Beratung vorzulegen und eine Empfehlung zur Einrichtung weiterer Car-Sharing-Standplätze zu geben.

03 Die Stadtverwaltung entwickelt darauf aufbauend ein Car-Sharing-Konzept für das Stadtgebiet Erfurt und legt dieses den Ausschüssen für Stadtentwicklung und Umwelt und Bau und Verkehr zu den Sitzungen im März 2008 zur Beratung vor. Anschließend wird das Konzept dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung für die Bewirtschaftung dieses Car-Sharing-Konzeptes vorzubereiten. Die Ausschreibungskriterien werden im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben erarbeitet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 173/2007 vom 19. September 2007

Niedrigenergiestandard für stadteigene Liegenschaften und Gebäude

Genaue Fassung:

01 Für Neubauten von städtischen Immobilien werden ab sofort Niedrigenergiestandards angewendet. Für den Primärenergiebedarf wird als Obergrenze 40 KWh/m² pro Jahr definiert.

02 Für die Sanierung an städtischen Immobilien wird als Planziel zum Primärenergiebedarf 60 KWh/m² pro Jahr als Obergrenze festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist bei Abweichung dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur Bestätigung vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 172/2007 vom 19. September 2007

Satzung über die Widmung der Verwaltungsliegenschaften der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Mit großer Sorge nimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt zur Kenntnis, wie politische Extremisten unter Inanspruchnahme des Parteienprivilegs oder in anderen Zusammenschlüssen und Vereinigungen versuchen, auf das öffentliche Leben auch in Erfurt Einfluss zu gewinnen und dadurch unser demokratisches, auf Achtung der Würde eines jeden Menschen, auf Freiheit und Toleranz basierendes Zusammenleben in Frage zu stellen. Die Bekämpfung extremistischer Bestrebungen ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft und insbesondere der auf Wahrung der verfassungsrechtlichen Ordnung verpflichteten öffentlichen Gewalt. Dem entsprechend hat auch die Stadtverwaltung Erfurt extremistischen Aktivitäten mit allen rechtlichen Mitteln entgegenzutreten und alles zu unterlassen, was solche Aktivitäten zu fördern geeignet ist. In dieser Verantwortung und im Bewusstsein, dass Extremisten sich auch in politischen Parteien organisieren und, solange diese vom Bundesverfassungsgericht noch nicht verboten sind, deren Privilegien ebenso wie demokratische Parteien in Anspruch nehmen können, hat der Erfurter Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters in seiner Sondersitzung am 20.04.2007 beschlossen, dass städtische Räume für parteipolitische Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Der Oberbürgermeister wurde aufgefordert, dem Stadtrat eine dem entsprechende umfassende Regelung über die Überlassung städtischer Räume und Einrichtungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Oberbürgermeister hat diesem Anliegen nur für Räume im Rathaus und in der Begegnungsstätte Kleine Synagoge entsprochen. Andere städtische Räumlichkeiten, z. B. Schulen und Bürgerhäuser in den Ortschaften, würden hingegen für Veranstaltungen extremistischer Parteien grundsätzlich wieder geöffnet. Die im Stadtrat vertretenen demokratischen Kräfte lehnen eine solche Öffnung, die letztlich auf logistische Unterstützung extremistischer, demokratiefeindlicher Kräfte hinausläuft, mit allem Nachdruck ab. Extremisten dürfen in Deutschland nicht noch einmal durch Nachsicht, Ängstlichkeit, Unentschlossenheit oder Egoismus von Demokraten hof- und gesellschaftsfähig gemacht werden.

02 Die in der Anlage 1 befindliche Satzung über die Widmung der Verwaltungsliegenschaften der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

03 Die in der Anlage 2 befindliche Änderung von Benutzungsordnungen und Entgelttrichtlinien wird beschlossen.

04 Der Punkt 04 des StR -Beschlusses Nr. 116/2007 vom 20.06.2007 wird wie folgt geändert: Die Aufhebung des StR-Beschlusses Nr. 073/2007 vom 20.04.2007 wird mit Inkrafttreten der Satzung über die Widmung der Verwaltungsliegenschaften der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweise

Die in der Anlage 1 befindliche Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der genannten Satzung erfolgt gleichzeitig die Bekanntmachung der in der Anlage 2 befindlichen Änderung von Benutzungsordnungen und Entgelttrichtlinien.

Beschluss Nr. 174/2007 vom 19. September 2007

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Tourismus GmbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Tourismus GmbH Erfurt die nachfolgenden Beschlüsse zu unterstützen.

01 Der Jahresabschluss 2006 der Tourismus GmbH Erfurt, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens FUNDUS Revision GmbH erhalten hat und eine Bilanzsumme von 433.796,79 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 537.118,66 Euro ausweist, wird festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 537.118,66 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

03 Der Geschäftsführerin, Frau Dr. Carmen Hildebrandt, wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2007 der Tourismus GmbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die FUNDUS Revision GmbH, Schillerstraße 24 in 99096 Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 200/2007 vom 10. Oktober 2007

Tage der offenen Tür im Thüringer Zoopark und dem Erfurter Aquarium Eintrittspreise im Thüringer Zoopark und im Aquarium

Genauere Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2, Nr. 10 und 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL.S. 501, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBL.S. 446, 455) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 10.10.2007 Beschluss-Nr. 200/07 folgende Änderung der Eintrittspreise beschlossen.

I. Die Anlage Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt und im Aquarium ab 01.07.2005 wird nach dem Satz „Bei besonderen Veranstaltungen können höhere Eintrittspreise erhoben werden,“ ergänzt wie folgt:

Am „Tag der offenen Tür“, welcher einmal jährlich stattfindet, erhalten alle Besucher freien Eintritt. An einem zusätzlichen Tag erhalten Gruppen von Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen sowie alle Menschen mit Behinderungen ausweislich ihres Schwerbehindertenausweises ggf. mit Begleitperson freien Eintritt.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Passus erhält folgende Fassung:

Die Anpassung der Eintrittspreise im Thüringer Zoopark Erfurt und im Aquarium tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Erfurt-Dittelstedt, Melchendorfer Weg

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 166/2007

Genauere Fassung:

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Erfurt-Dittelstedt, Melchendorfer Weg

01 Der Antrag des Vorhabenträgers WM Projektentwicklung GmbH vom 27.11.2006 zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Neubau von Wohngebäuden in Erfurt-Dittelstedt, Flur 1, Flurstück 69 wurde geprüft und wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 191/2007

Genauere Fassung:

Änderung des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Überarbeitung des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ und Vorlage zur Beschlussfassung in der Stadtratssitzung Dezember 2007. Inhalt der Überarbeitung sollen sein:

- Ausweisung von Wohnbauflächen im südlichen Bereich als Anschluss an das Wohngebiet Jenaer Straße
- Reduzierung der Festsetzung als Gewerbegebiet zwischen Sorbenweg und Rudolstädter Straße auf einen Streifen entlang der Weimarischen Straße.
- Verzicht auf die breite Straßenführung in Verlängerung des Nonnenrains, statt dessen innere verkehrliche Erschließung, die Durchgangsverkehr vermeidet.
- Ermöglichung von Gastronomie und Einzelhandel bis zur Größe von Nahversorgern
- Beibehaltung der baulichen Voraussetzungen für eine Nutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Firma Topf & Söhne als Gedenkstätte
- Erweiterung des B-Plangebietes bis zur nördlichen Begrenzung der Weimarischen Straße zwischen den Knotenpunkten Sorbenweg und Rudolstädter Straße

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 175/2007 vom 19. September 2007

Aufhebung Stadtratsbeschluss 051/97

Genauere Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss 051/97 vom 26.02.1997 - Sicherung des weiteren Bestands und der Fortführung der Arbeit freier Träger im sozialen Bereich durch Schaffung von Dauerarbeitsplätzen - wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss JHA 010/07 vom 5. September 2007

**Prioritätensetzung für BSI Maßnahmen
der „Öko Lab-Gesellschaft für Ökologie und Umweltchemie mbH“**

01 Die BSI Maßnahme „Refugium Roter Berg“ wird als prioritär eingestuft. Die Finanzierung wird für 2007 in Höhe von 508,20 EUR und für 2008 in Höhe von 1.524,60 EUR bestätigt. Die Bescheidung für 2008 steht unter Haushaltsvorbehalt.

Beschluss JHA 011/07 vom 5. September 2007

**Interessenbekundungsverfahren zum Angebot der Betreuung von
Kindern in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII**

01 Die Vergabe der Leistung Betreuung von Kindern in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII an den Träger Mädchenprojekt Erfurt e. V. wird bestätigt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme der Leistungserbringung ab dem 01.01.2008 einzuleiten.

Beschluss JHA 012/07 vom 5. September 2007

**Prioritätensetzung für ABM des Förder- und Bildungswerkes
Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e. V.**

01 Die ABM zur „Besucherbetreuung und Betreuung der Tiere auf dem Kinderbauernhof der ega“ und die ABM zur „Spielprojekt 2007/Besucherbetreuung auf dem Spielplatz der ega Erfurt“ des „Förder- und Bildungswerkes Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelt und Forsten Thüringen e. V.“ wird als prioritär eingestuft.

Beschluss BuV 045/07 vom 16. August 2007

**Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die
Planungsleistungen nördliche Bahnhofstraße**

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 150 TEUR für die Erstellung der Planung nördliche Bahnhofstraße wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Dem Einsatz des Planungsbüros „Planteam A1“, Eisenach zur Erfüllung der erforderlichen Planungsleistungen wird zugestimmt.

Beschluss BuV 046/07 vom 16. August 2007

**Bereitstellung von Städtebaufördermitteln
für die Freiflächengestaltung und Spielplatzerweiterung
im Bereich Gotthardtstraße/Hütergasse/Horngasse**

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 300.000 EUR für die Freiflächengestaltung und Spielplatzerweiterung im Bereich Gotthardtstraße/Hütergasse/Horngasse gemäß Anlage wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Dem Einsatz des Planungsbüros Friedemann und Weber aus Erfurt zur Erfüllung der erforderlichen Planungsleistungen wird zugestimmt.

03 Die Anregungen und Änderungsvorschläge der Bürger werden zusammengestellt, dem Jugendhilfeausschuss zur Vorberatung und dem Bau- und Verkehrsausschuss zur abschließenden Entscheidung über deren Realisierung vorgelegt.

Anlage Finanzierungsmodell

**Freiflächengestaltung und Spielplatzerweiterung im Bereich
Gotthardtstraße/Hütergasse/Horngasse**

Kosten brutto	300.000 EUR
davon Anteil Städtebauförderung	300.000 EUR
davon	
- Finanzhilfe Bund/Land 2/3	200.000 EUR
- Komplementärmittel Stadt 1/3	100.000 EUR
Einnahmen HHSt 61508.36110	200.000 EUR
Ausgaben HHSt 61508.94110	200.000 EUR
Ausgaben HHSt 46060.96200	100.000 EUR

Beschluss BuV 047/07 vom 16. August 2007

Straßenbau „Palmberg“ Molsdorf TVA-Objekt-Nr.: 66-1009

Die vorliegende Planung wird inhaltlich bestätigt.

Beschluss BuV 054/07 vom 16. August 2007

Anger 5 - Abbruchartrag

01 Dem Abbruchartrag wird in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt.

02 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist der gegenwärtige Bauzustand nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörden zu dokumentieren. Die Unterlagen sind den Denkmalschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

03 Weiterhin wird die Bauverwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Antragsteller im Rahmen der Erteilung der Abbruchgenehmigung ein Nachnutzungskonzept (Freiflächengestaltung, ggf. Neubau etc.) zur Umsetzung der städtebaulichen Zielstellungen des B-Planes für die frei werdende Fläche zu entwickeln.

Beschluss BuV 007/07 vom 16. August 2007

**Widmung von Straßen im Gebiet südlich Weimarische Straße
Hermsdorfer Straße, Eisenberger Straße, Holzlandstraße,
Teilbereich Schmidtstedter Flur**

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet.

1.1. Hermsdorfer Straße

1.2. Eisenberger Straße

1.3. Holzlandstraße

1.4. Schmidtstedter Flur von Holzlandstraße bis Eisenberger Straße

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

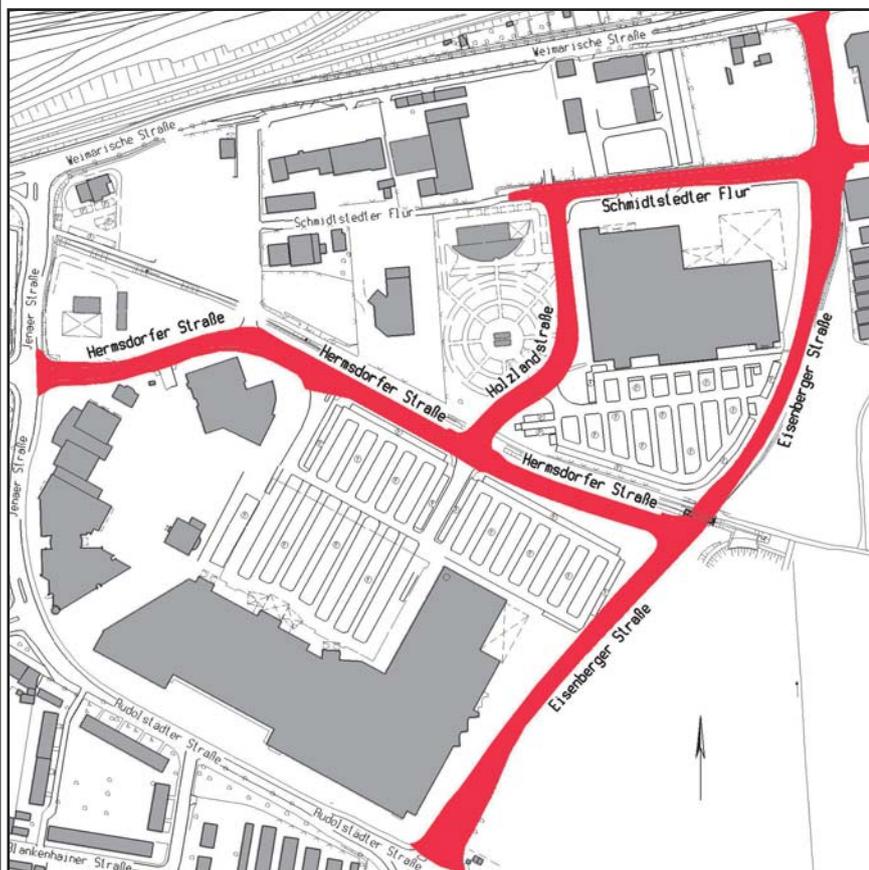
03 Straßenbaulasträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

05 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofsquartier“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 179/2007

Genauere Fassung:

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 571 „Bahnhofsquartier“

01 Für den Bereich des Bahnhofsquartiers soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan ALT 571 im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Begrenzung des Juri-Gagarin-Ringes und der Trommsdorffstraße (nördlicher Teilabschnitt) des Bereiches südlich des Juri-Gagarin-Ringes

im Osten: durch das Schmidtstedter Ufer

im Süden: durch die Bahnanlagen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT 461

im Westen: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 107/1, 53/3 und 51/2, Flur 132 in der Gemarkung Erfurt, die Nordseite der Thomasstraße und die Westseite der Großen Engengasse

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Definition von Nutzungsarten und -ausschlüssen mit der Zielstellung der Entwicklung und Erhaltung der urbanen Vielfalt
- Stärkung des Bahnhofsquartier als erweitertes Stadtzentrum mit Teilfunktionen der City und planungsrechtliche Sicherung von Bereichen für zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung
- Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen und quartiersinterner Durchwegungen

- Definition von Baufluchten, gegebenenfalls Höhen von Gebäuden
- Reglementierung der Zulässigkeit von Stellplätzen in den Quartieren
- bedingte Festsetzungen zur Nachnutzung bisher planfestgestellter Bereiche
- planungsrechtliche Sicherung einer Entwicklung von Brachflächen
- verbesserte Durchgrünung der öffentlichen Räume

02 Mit diesem Beschluss wird der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier“ (Beschluss Nr. 082/95) vom 26.04.1995, geändert am 23.04.1997 (Beschluss Nr. 102/97), im Geltungsbereich geändert. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches ALT 571 entspricht damit der östlichen Grenze des Bebauungsplanes ALT 408.

03 Der Aufstellungsbeschluss ALT 571 und die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ALT 408 sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

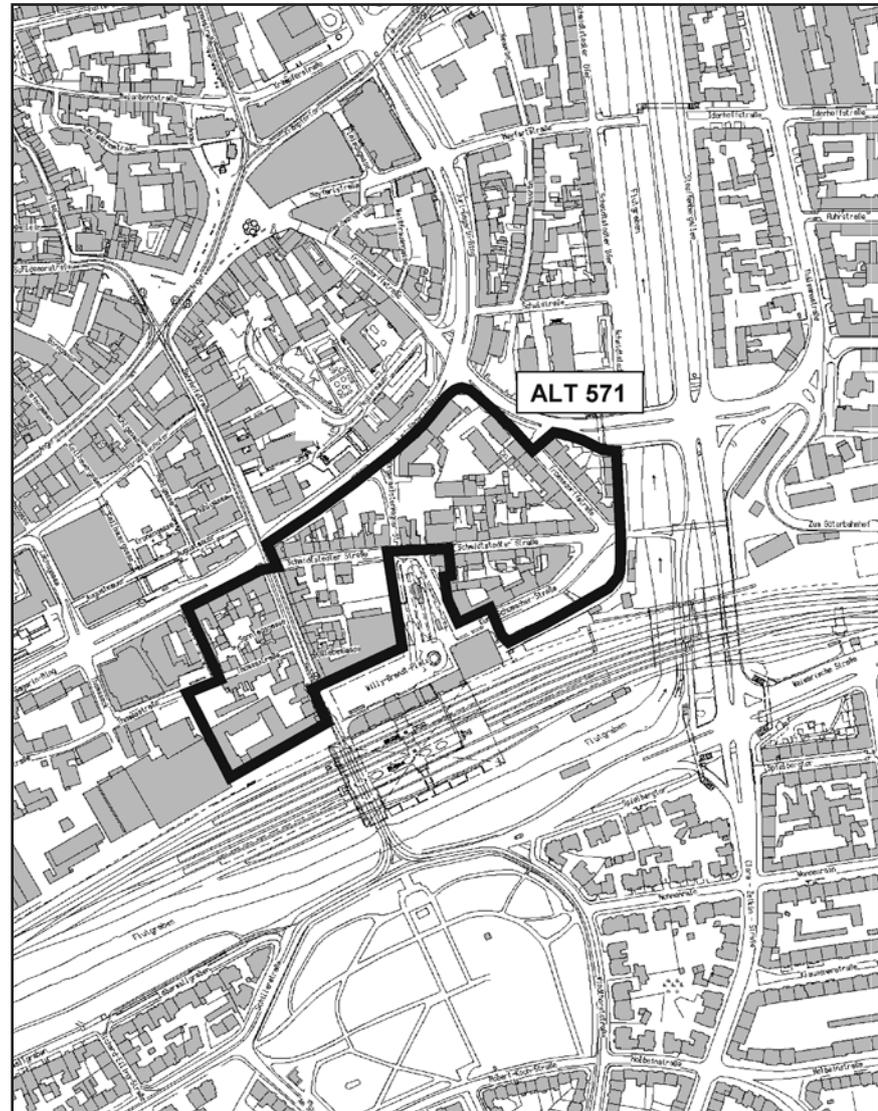
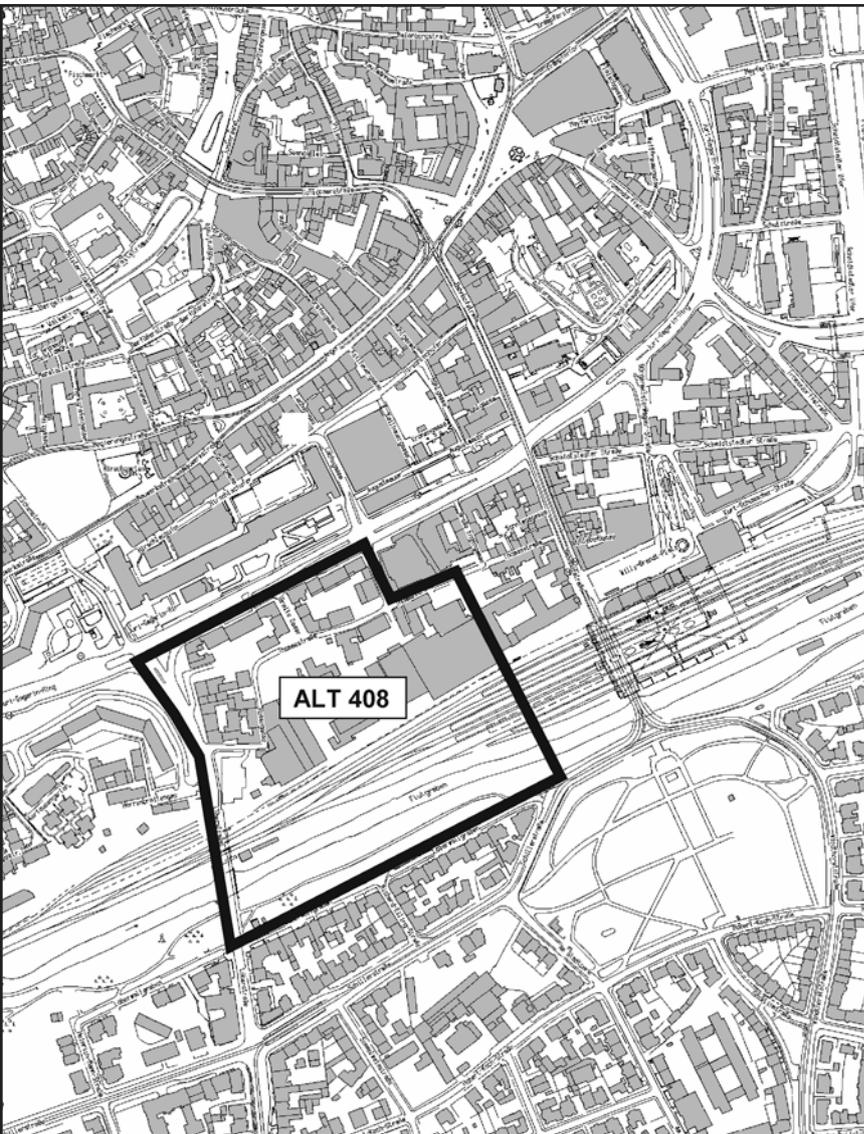
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Die Skizzen stellen die ungefähre Lage der Planung dar und dienen nur zur allgemeinen Information.



A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss SFG 008/07 vom 12. September 2007

Information an den Ausschuss SFG zum Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens zur Etablierung einer Schuldnerberatungsstelle in Erfurt Südost

Das Auswahlverfahren und das Konzept des Trägerverbundes Deutscher Familienverband und KiK e. V. zur Betreuung einer Schuldnerberatungsstelle in Erfurt-Südost (Drosselberg) wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss SFG 009/2007 vom 26. September 2007

Prioritätensetzung ABM Bereich Soziale Dienste Lfd. Nr. 6/2007

01 Die Prioritätensetzung lfd. Nr.6 wird bestätigt.

Träger: Kolping-Dienstleistung GmbH; Bezeichnung: Helfer - Holzwerkstatt - Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für langzeitarbeitslose Schwerbehinderte und Suchtkranke; Aktenzeichen: 1- ABM 00284; beantragte Laufzeit: 01.09.2007 - 31.08.2008; Mittelbindung bei der GFAW: 3.852,24 EUR; Anzahl Arbeitnehmer: 2.

Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 570 „Kürschnergasse“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 180/2007

Genauere Fassung:

Aufstellung eines Bebauungsplanes ALT 570 „Kürschnergasse“

01 Für den Bereich, der in der Gemarkung Erfurt-Mitte (vormals Gemarkung Erfurt) liegt und begrenzt ist durch im

Norden: die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 227, 228, 229, 242, 252 der Flur 136,

Osten: die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 227, 226, 224 der Flur 136,

Süden: die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 224 der Flur 136 in Verlängerung bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 5 der Flur 134, in senkrechter Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 5 der Flur 134 auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 243/1 der Flur 136,

Westen: die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 243/1, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252 der Flur 136

soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan ALT 570 „Kürschnergasse“ aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Blockrandbebauung mit einer gemischten Nutzung.

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Er kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

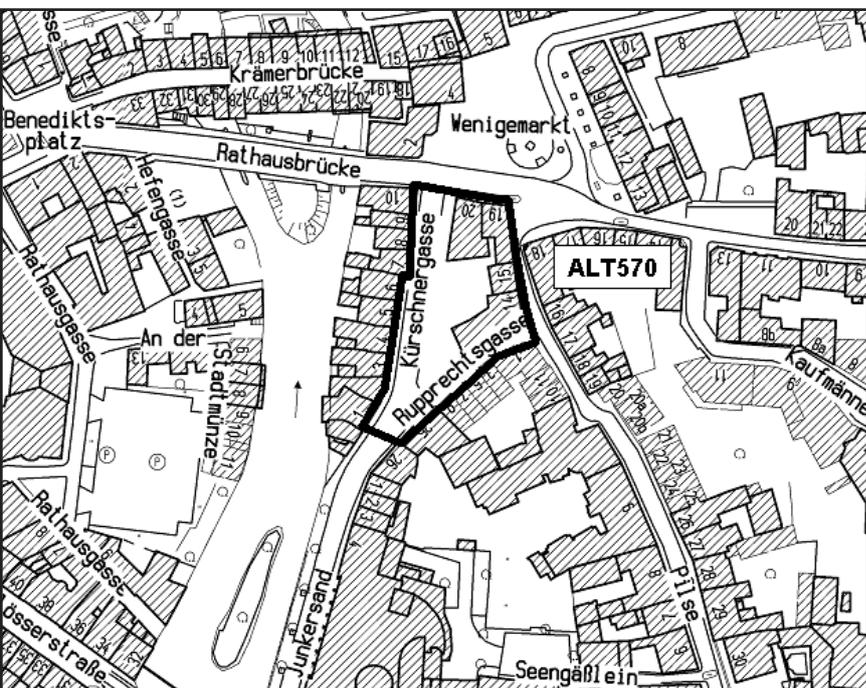
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



A. Bausewein
Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 577 „Teilbereich des Quartiers Schillerstraße/Arnstädter Straße/Goethestraße/Heinrich-Mann-Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 189/2007

Genauere Fassung:

Aufstellung eines Bebauungsplanes LOV 577 „Teilbereich des Quartiers Schillerstraße/Arnstädter Straße/Goethestraße/Heinrich-Mann-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

01 Für eine Teilfläche von ca. 1,20 ha des Quartiers Schillerstraße/Arnstädter Straße/Goethestraße/Heinrich-Mann-Straße (Fläche des ehemaligen Innenministeriums) soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan im be-

schleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 46/2 der Flur 28, Gemarkung Erfurt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung einer geordneten Quartiersstruktur unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes.
- Sicherung notwendiger Flächen für Stellplätze und Nebenflächen für eine Nachnutzung der leerstehenden Bestandsbauten an der Schillerstraße (Fläche des ehemaligen Innenministeriums).
- Definition der Bebauungsmöglichkeiten entlang der Goethestraße und der Heinrich-Mann-Straße

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Er kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

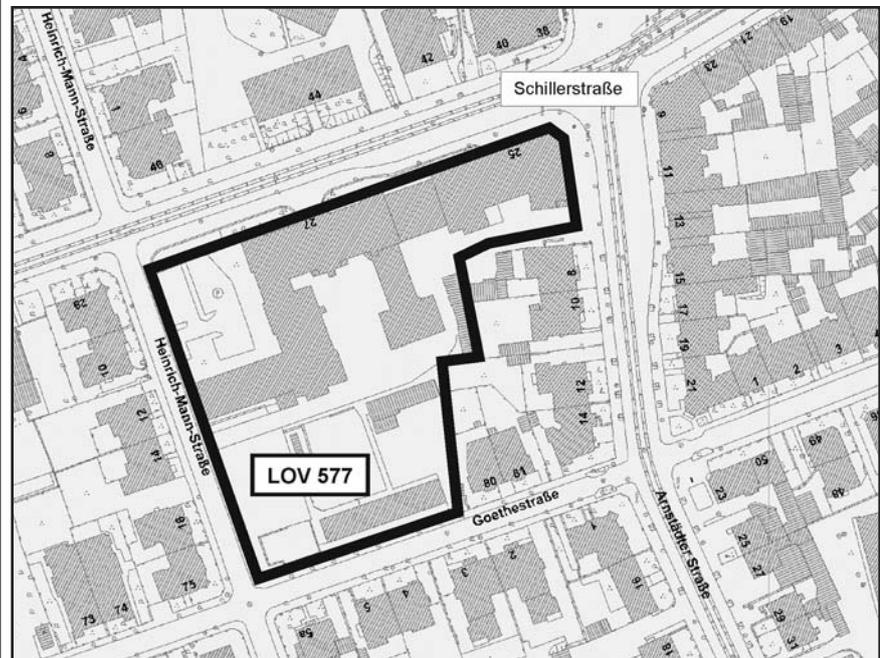
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

29.10. bis 30.11. 2007

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der oben aufgeführten Öffnungszeiten unterrichten und zur Planung äußern.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



A. Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 183/2007

Genauere Fassung:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

01 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“ in der Fassung vom 27.04.2006 (Beschluss Nr. 087/2006) wird wie folgt geändert:

Die Teilfläche des Flurstücks 103/17, Flur 1, Gemarkung Tiefthal wird in den Geltungsbereich einbezogen. Die Teilfläche des Flurstücks 630/213, Flur 2, Gemarkung Tiefthal wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

02 Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden gebilligt.

04 Der Entwurf, die Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

06 Auf die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird verzichtet.

* * *

Der Entwurf des Bebauungsplanes TIE 556 vom 27.07.2007/19.09.2007 bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 29.10.2007 bis 30.11.2007

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, während folgender Zeiten:

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Daten sind verfügbar:

- Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Umweltbericht
- Stellungnahmen von Behörden, Fachämtern und anerkannten Naturschutzverbänden: Umwelt- und Naturschutzamt Erfurt, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Freistaat Thüringen, Thüringer Landesverwaltungsamt - Wasserwirtschaft, Staatliches Umweltamt Erfurt, Naturschutzbund Deutschland e.V. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.
- Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahme eines Bürgers zum Bebauungsplan vor.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

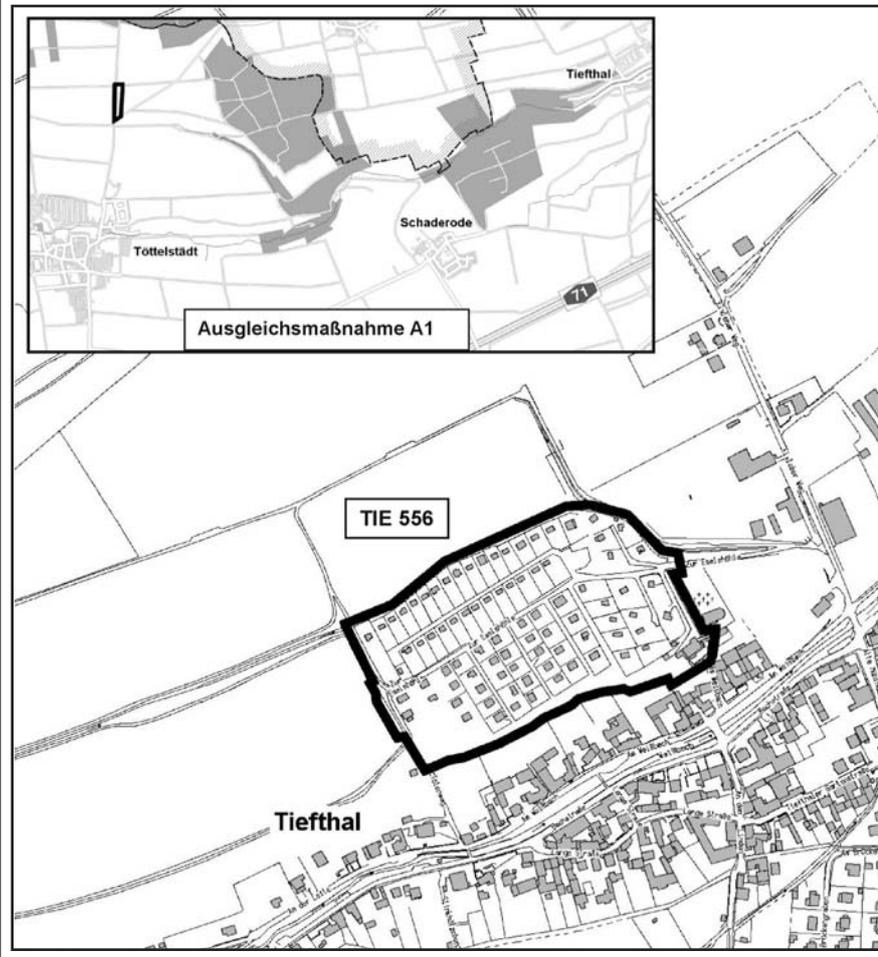
- Sicherung und Entwicklung eines Wochenendhausgebietes für den Bereich nördlich der Straße Zur Eselshöhle.
- Geordnete städtebauliche Entwicklung eines reinen Wohngebietes aus den Wochenendhausgebieten Tiefthal I und III südlich der Straße Zur Eselshöhle sowie planungsrechtliche Sicherung eines bebauten Bereiches als Allgemeines Wohngebiet.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss StU 008/2007 vom 11. September 2007

Förderung des Ehrenamtes 2007 Bereich Umwelt- und Naturschutzamt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung beschließt die Vergabe der Fördermittel für gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz für das Jahr 2007 entsprechend dem empfohlenen Fördervorschlag des Naturschutzbeirates (Anlage). Der in Aussicht gestellte Betrag in Höhe von anteilig 2.052,65 EUR steht unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Anlage

Förderung Ehrenamt 2007 Umwelt- und Naturschutzamt

Limit 2007: 5.949,50 EUR davon 3.896,85 EUR bewilligt und 2.052,65 EUR in Aussicht gestellt.

Ifd Nr.	Antragsteller	Anzahl Vereinsmitglieder	Anzahl ehrenamtl. Tätige	Maßnahme	beantragte Förderung EUR	Vorschlag UNA in EUR	Vorschlag Naturschutzbeirat in EUR
1	Freunde u. Förderer der Erfurter Fuchsfarm e.V.	15	20	- individuelle Förderung v. Personen - Weiterbildungsmaßnahme - Dankeschön-Veranstaltungen - Öffentlichkeitsarbeit	1.700,00	950,00	950,00
2	Verein d. Freunde u. Förderer des Naturkundemuseums Erfurt e.V.	176	176	- Erstellung v. Digitalbildern von Insekten des Stadtgebietes Erfurt - Anfertigung u. Sicherung v. Belegmaterial aus dem Stadtgebiet Erfurt für faunistische Nachweise	1.700,00	950,00	950,00
3	RABE e.V.	8	8	- Aufwandsentschädigung f. Öffentlichkeitsarbeit - Erstellung wissenschaftlicher Publikation,	1.200,00	600,00	680,00
4	Amphibien- u. Reptilienschutz Thüringen e.V. OG Erfurt	23	23	- öffentliche Führungen - Bestandserfassung d. Knoblauchkröte im Stadtgebiet Erfurt - Präsentation der Ergebnisse	1.450,00	800,00	800,00
5	Tierschutzverein Erfurt e.V.	340	30	- Weiterführung Schülerprojektes - Aufwandsentschädigung/Würdigung ehrenamtliches Engagements - Durchführung Seminar Biotop- u. Artenschutz	2.200,00	1.499,50	1.369,50
6	BUND Stadtverband Erfurt	450	k.A.	- Ausrichtung einer Arbeitsfeier - Anerkennung ehrenamtliches Engagement - individuelle Würdigung	250,00	150,00	250,00
7	Thür. Entomologenverband e.V. OG Erfurt	245	20	- Aufbereitung v. konserviertem Material der Ordnung Hautflügler	1.800,00	1.000,00	950,00
	gesamt				10.300,00	5.949,50	5.949,50

Bekanntmachung eines korrigierten Beschlusswortlautes

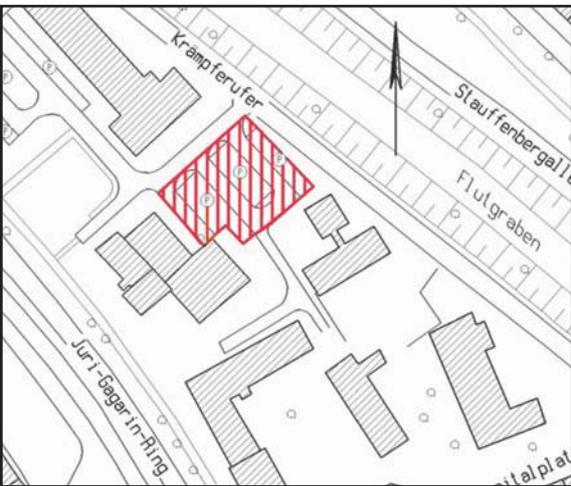
Der Beschluss BuV 032/07 vom 5. Juli 2007 (Bekanntmachung im Amtsblatt am 10. August 2007) wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 6. September 2007 mit einem korrigierten Beschlusswortlaut wie folgt beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht:

Beschluss BuV 032/2007 i.d.F. vom 6. September 2007

Einziehung Parkplatz Krämpferufer

01 Der im Lageplan gekennzeichnete Parkplatz Krämpferufer wird (gem. § 8 ThürStrG) eingezogen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses. Die Einziehung erfolgt 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt.

02 Der Beschluss BuV 011/07 „Einziehung Parkplatz Krämpferufer“ vom 15.03.2007 wird aufgehoben.



Beschluss KAS 012/07 vom 11. September 2007

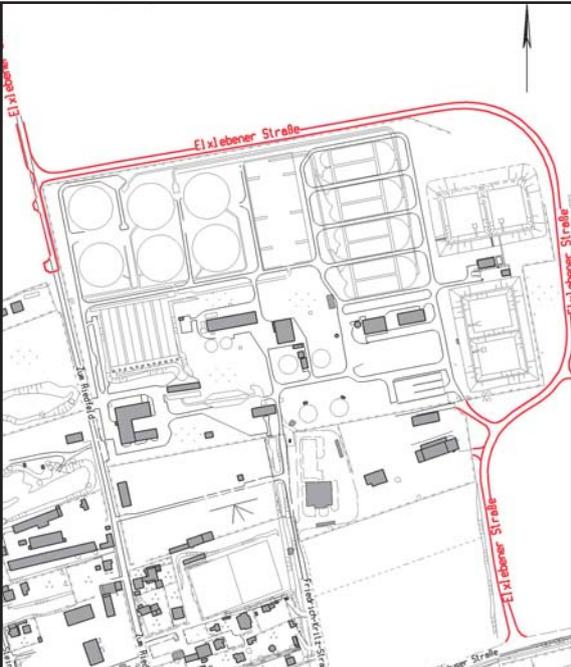
Neu- und Umbenennung von Straßen in Kühnhausen

Die Straßennamenänderungen in Kühnhausen werden nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen:

Die bislang unbenannte Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Riedfeld erhält den Namen Elxlebener Straße

Der Straßennamen tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Straßenschlüssel	Straßenname
63022	Elxlebener Straße



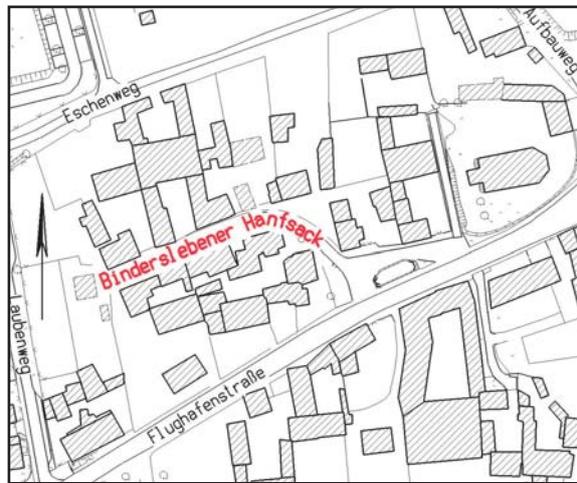
Beschluss KAS 013/07 vom 2. Oktober 2007

Umbenennung einer Straße in Bindersleben

01 Die Straßennamenänderung in Bindersleben wird nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen:

Bestehender Straßennamen:	Neuvorschlag:
Hanfsack	Binderslebener Hanfsack

02 Der Straßennamen tritt zum 01.11.2007 in Kraft.



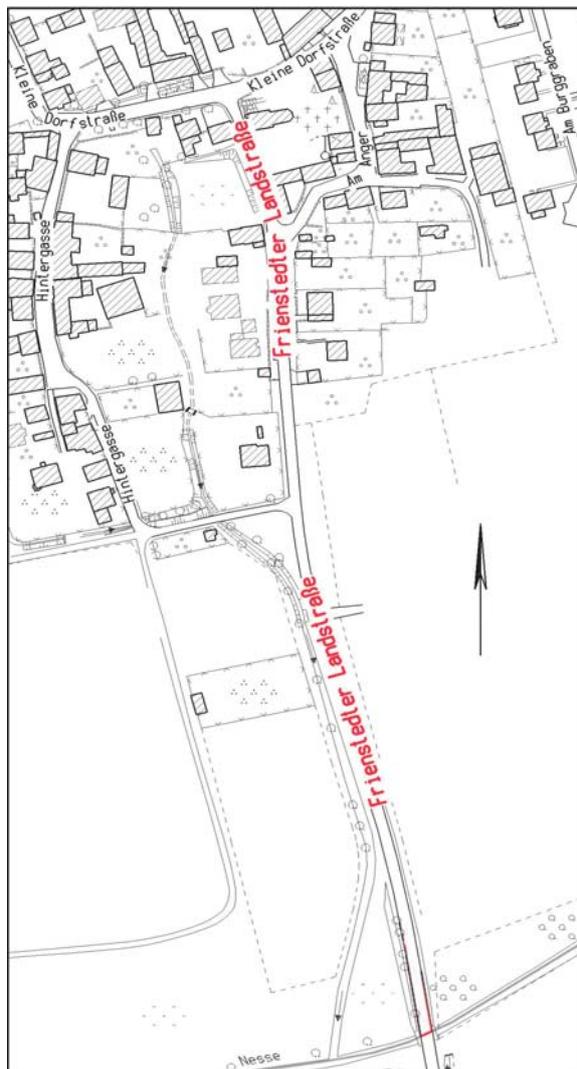
Beschluss KAS 016/07 vom 2. Oktober 2007

Änderung eines Straßennamens in Gottstedt

01 Die Straßennamenänderung in Gottstedt wird nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen:

Bestehender Straßennamen:	Neuvorschlag:
Frienstedter Straße	Frienstedter Landstraße

02 Die Straßennamenänderung tritt zum 01.11.2007 in Kraft.



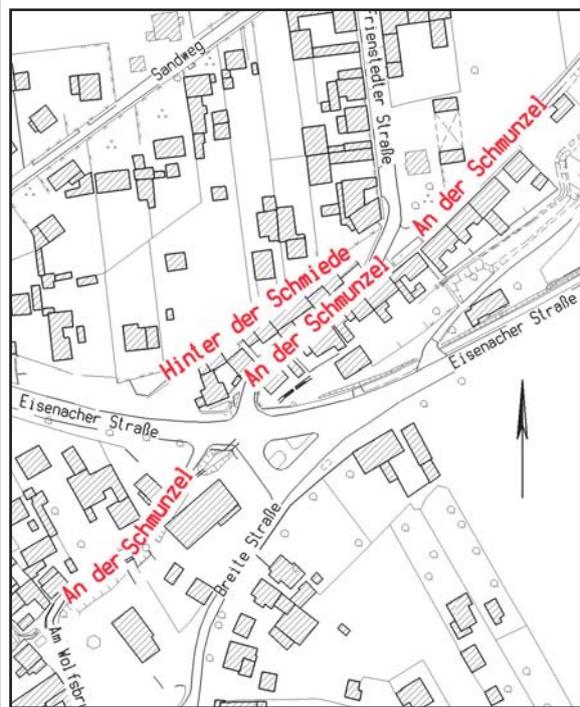
Beschluss KAS 015/07 vom 2. Oktober 2007

Umbenennung von Straßen in Schmira

01 Die Straßennamenänderungen in Schmira werden nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen:

Bestehender Straßennamen:	Neuvorschlag:
Bachstraße	An der Schmunzel
Kurze Straße	Hinter der Schmiede

02 Die Straßennamen treten zum 01.11.2007 in Kraft.

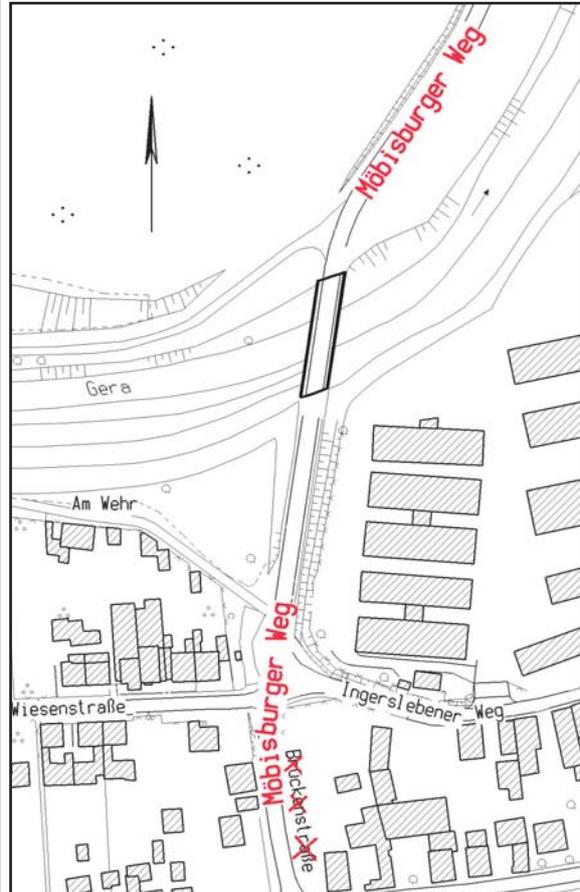


Beschluss KAS 014/07 vom 2. Oktober 2007

Änderung eines Straßennamens in Möbisburg

01 Die Straßennamenänderung in Möbisburg wird nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen: Der Straßennamen Brückenstraße wird aufgehoben. Der betreffende Straßenabschnitt erhält den Namen Möbisburger Weg.

02 Die Straßennamenänderung tritt zum 01.11.2007 in Kraft.



Beschluss KAS 018/07 vom 2. Oktober 2007

Umbenennung von Straßen in Gispersleben

01 Die Straßennamenänderungen in Gispersleben werden nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Lagepläne beschlossen:

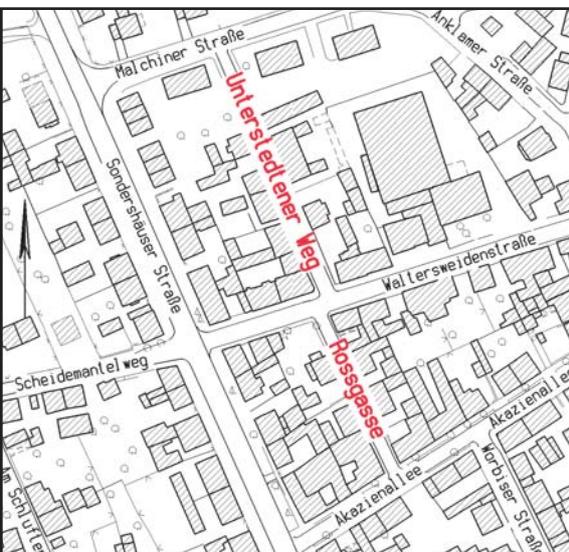
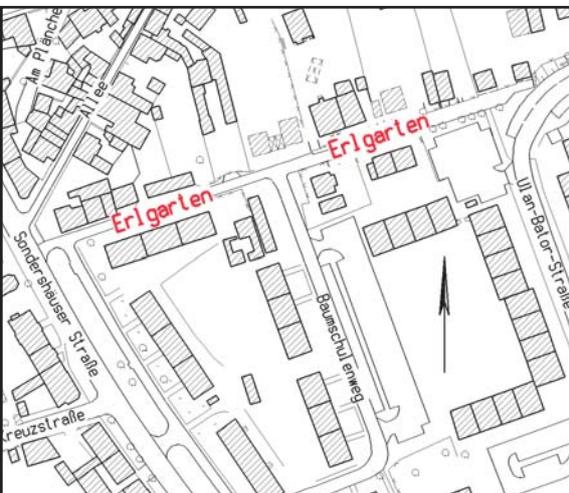
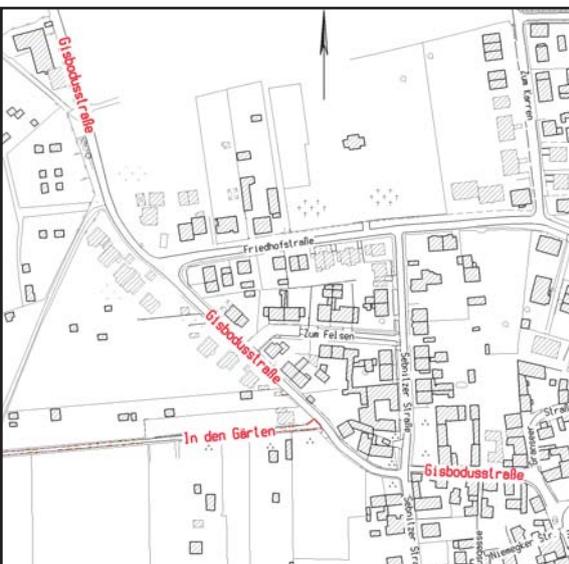
Bestehender Straßename: Kühnhäuser Straße	Neuvorschlag: Gisbodusstraße und In den Gärten
Neue Straße	Erlgarten
Querstraße	Rossgasse und Unterstedtener Weg

02 Die Straßennamenänderungen treten zum 01.11.2007 in Kraft.

Straßenschlüssel

Für folgende Straßen in Gispersleben wurden neue Straßenschlüssel festgelegt:

Straßename neu: In den Gärten	Straßenschlüssel: 46054
Rossgasse	47038
Unterstedtener Weg	47037



Beschluss KAS 019/07 vom 2. Oktober 2007

Umbenennung von Straßen in Erfurt

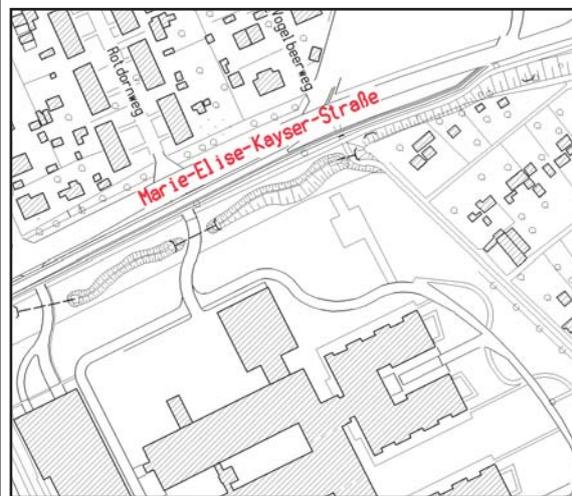
01 Die Straßennamenänderungen im Stadtgebiet werden nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Lagepläne beschlossen:

Bestehender Straßename: Lange Straße Pappelstieg Schulstraße	Neuvorschlag: Richard-Hegelmann-Straße Marie-Elise-Kayser-Straße Müfflingstraße
--	---

02 Die Straßennamen treten zum 01.11.2007 in Kraft.

Hinweis

Die Begründung für die Straßennamen wird im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes abgedruckt.



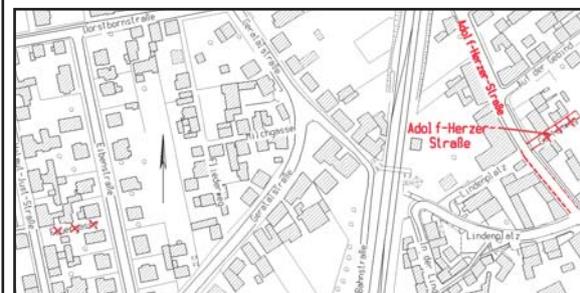
Beschluss KAS 017/07 vom 2. Oktober 2007

Änderung von Straßennamen in Bischleben

01 Die Straßennamenänderungen in Bischleben werden nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Lageplanes beschlossen:

- Der Straßename Feuergasse wird ersatzlos aufgehoben. Es handelt sich um einen schmalen Verbindungsweg, der keine Anlieger hat und nicht benannt werden muss.
- Der Straßename Gartenweg wird aufgehoben. Der betreffende Straßenabschnitt erhält den Namen **Adolf-Herzer-Straße**.

02 Die Änderungen treten zum 01.11.2007 in Kraft.



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan

Am 28. August 2007 hat die Landesregierung den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP-ÄnderungsVO) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO bei den Behörden der Landesplanung sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO liegt in der Zeit

**vom 9. November 2007
bis einschließlich 8. Januar 2008**

Montag u.

Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u.

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, 99096 Erfurt

zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf der LEP-ÄnderungsVO auch direkt gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, Referat 21, Postfach 900 362, 99106 Erfurt vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep-aenderung@tmbv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über die LEP-ÄnderungsVO unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf der LEP-ÄnderungsVO sind im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/tmbv/rolp> abrufbar.

1. Änderung der „Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)“ vom 4. September 2007

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 17.07.2007 (Beschluss Nr.122/07) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) beschlossen.

Die Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt vom 23.12.2005) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht wird wie folgt geändert und hat folgende Neufassung:

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßen bzw. Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Reinigungspflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.
2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Besitzer tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers und Erbbauberechtigten, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

(3) Mehrere Reinigungspflichtigen eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke, soweit diese eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung bilden, obliegt die gesamtschuldnerische Reinigungspflicht.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich eines Dritten bedienen.

Artikel 2

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger wird wie folgt geändert und hat folgende Neufassung:

§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstückssseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und grenzt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jede 2. Woche zu säubern. Die vorgesehenen Reinigungsleistungen können unterbleiben, wenn dieses vom Wetter her geboten ist.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen zu entfernen sind. Belästigende Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Wildwachsende Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert wird und/oder die Benutzung des Gehweges eingeschränkt ist. Der Straßenkehrriech bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu entsorgen.

(4) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.

(5) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung nicht eingesetzt werden.

Artikel 3

§ 7 Öffentliche Straßenreinigung wird wie folgt geändert und hat folgende Neufassung:

§ 7 Öffentliche Straßenreinigung

Die von der Landeshauptstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Ändert sich der Straßenname, gilt die Reinigungsklasse weiter. Durch die Landeshauptstadt wird die Straßenreinigung wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit
S I	ja	ja	werktätlich
S III	ja	ja	wöchentlich
ES III	ja	nein	wöchentlich
ES IV	ja	nein	jede 2. Woche

Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörenden unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße.

Artikel 4

§ 11 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert und hat folgende Neufassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegten öffentlichen Straßen in einem Abstand von 2 Wochen nicht oder ungenügend reinigt oder chemische Mittel einsetzt;“
2. entgegen § 6 als Winterdienstpflichtiger (§ 5) die Gehwege im Winter nicht oder ungenügend von Schnee bzw. Eis räumt oder bei Glätte nicht wirkungsvoll streut oder unzulässigerweise auftauende Stoffe verwendet oder Schnee bzw. Eis falsch ablagert;
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 eine öffentliche Straße mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder verunreinigen lässt und/oder eine über das übliche Maß hinausgehende verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder beschädigt bzw. zerstört;

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

* * *

Anlage (a)

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

wird wie folgt geändert und hat folgende Neufassung:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs-klasse
Adam-Gottschalk-Straße (von Geschwister-Scholl-Straße bis Kalkreißer)	Erfurt	ES III
Albrechtstraße (von Gutenbergplatz bis Blumenstraße)	Erfurt	ES III
Alfred-Delp-Ring	Erfurt	ES III
Alfred-Hess-Straße	Erfurt	ES III
Allerheiligenstraße	Erfurt	S III
Alte Mittelhäuser Straße	Gispersleben-Viti	ES III
Am Alten Anger	Töttleben	ES IV
Am Alten Nordhäuser Bahnhof	Erfurt	ES III
Am Buchenberg	Melchendorf	ES III
Am Drosselberg (von Haarbergstraße bis Albert-Einstein-Straße)	Melchendorf	ES III
Am Herrenberg (von Rudolstädter Straße bis Am Urbicher Kreuz)	Melchendorf	ES III
Am Hopfenberg	Erfurt	ES III
Am Hügel	Erfurt	S III
Am Katzenberg (von Max-Steenbeck-Straße bis Einbahnstraße)	Melchendorf	ES III
Am Kühlhaus	Erfurt	ES III
Am Pulverschuppen	Erfurt	ES III
Am Roten Berg	Erfurt	ES III
Am Schwemmbach	Melchendorf	ES III
Am Steinhügel	Ilversgehofen	ES III
Am Studentenrasen	Ilversgehofen	ES III
Am Urbicher Kreuz	Melchendorf	ES III
Am Wiesenbügel	Melchendorf	ES III
Am Zoopark	Erfurt	ES III
Ammertalweg	Ilversgehofen	ES III
Amtmann-Kästner-Platz	Gispersleben-Kiliani	ES IV
An den Graden	Erfurt	S III
An der Lache	Erfurt	ES III
An der Stadtmünze	Erfurt	S III
Andreasstraße	Erfurt	S III
Anger	Erfurt	S I

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs- klasse
Anton-Lucius-Straße	Erfurt	ES III
Apoldaer Straße	Gispersleben-Viti	ES III
Arndtstraße	Erfurt	ES III
Arnstädter Straße	Erfurt	ES III
August-Frölich-Straße	Erfurt	ES III
Augustinerstraße	Erfurt	S III
Augustmauer	Erfurt	S III
August-Röbling-Straße (von Am Roten Berg bis Bernauer Straße)	Gispersleben-Viti	ES III
August-Röbling-Straße (von Kühnhäuser Straße bis Zufahrt Globus)	Mittelhausen	ES IV
Azmansdorfer Weg	Erfurt	ES III
Bahnhofstraße	Erfurt	S I
Barfüßerstraße	Erfurt	S III
Bechtheimer Straße	Erfurt	S III
Beethovenstraße	Erfurt	ES III
Benaryplatz	Erfurt	ES III
Benediktsplatz	Erfurt	S I
Bergstraße	Erfurt	ES III
Berliner Platz	Erfurt	S III
Berliner Straße	Erfurt	ES III
Bernauer Straße	Gispersleben-Viti	ES IV
Biereystraße	Erfurt	ES III
Binderslebener Landstraße	Erfurt	ES III
Blücherstraße	Melchendorf	ES III
Blumenstraße (von Nordhäuser Straße bis Witterdaer Weg)	Erfurt	ES III
Bonemilchstraße	Erfurt	S III
Bonhoefferstraße	Erfurt	ES III
Bonifaciusstraße	Erfurt	ES III
Borngasse	Erfurt	S III
Brühler Straße	Erfurt	S III
Brühlerwallstraße	Erfurt	ES III
Budapester Straße	Gispersleben-Kiliani	ES III
Bukarester Straße	Gispersleben-Kiliani	ES III
Bunsenstraße	Erfurt	ES III
Bürgermeister-Wagner-Straße	Erfurt	S III
Büßleber Gasse	Erfurt	S III
Chamissostraße (von Freiligrathstraße bis Eichendorffstraße)	Erfurt	ES III
Clara-Zetkin-Straße	Erfurt	ES III
Comthurgasse	Erfurt	S III
Conrad-Taschner-Straße	Erfurt	ES III
Cusanusstraße	Erfurt	S III
Cyriakstraße (von Espachstraße bis Winzerstraße)	Erfurt	ES III
Dalbergsweg (S III von Karl-Marx-Platz bis Theaterstraße)	Erfurt	S III / ES III
Dämmchen	Erfurt	S III
Demminer Straße (von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße)	Gispersleben-Kiliani	ES IV
Dieselstraße (von Paul-Schäfer-Straße bis Zum Nordstrand)	Erfurt	ES III
Dittelstedter Weg	Erfurt	ES III
Domplatz	Erfurt	S III
Domstraße	Erfurt	S III
Eichendorffstraße (von Chamissostraße bis Gustav-Freytag-Straße)	Erfurt	ES III
Eichenstraße	Erfurt	S III
Eisenacher Straße	Schmira	ES IV
Eisenberger Straße	Erfurt	ES III
Eislebener Straße	Erfurt	ES III
Elisabethstraße	Erfurt	ES III
Erfurter Landstraße	Stotternheim	ES IV
Erhard-Etzlaub-Straße	Erfurt	ES III
Erlgrund	Kerspleben	ES IV
Espachstraße	Erfurt	ES III
Eugen-Richter-Straße	Erfurt	ES III
Farbengasse	Erfurt	S III
Faustgäßchen	Erfurt	S III
Fichtenweg	Kerspleben	ES IV
Fischersand	Erfurt	S III
Fischmarkt	Erfurt	S I
Fleischgasse	Erfurt	S III
Flughafenstraße	Bindersleben	ES IV
Franckestraße	Erfurt	S III
Friedrich-Ebert-Straße	Melchendorf	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs- klasse
Friedrich-Engels-Straße	Erfurt	ES III
Friedrich-List-Straße	Erfurt	ES III
Futterstraße	Erfurt	S I
Geibelstraße	Erfurt	ES III
Geraer Straße	Erfurt	ES III
Gerhart-Hauptmann-Straße	Erfurt	ES III
Geschwister-Scholl-Straße	Erfurt	ES III
Gisperslebener Straße	Ilversgehofen	ES III
Gothaer Platz	Erfurt	ES III
Gothaer Straße	Erfurt	ES III
Gotthardtstraße	Erfurt	S III
Grafengasse	Erfurt	S III
Greifswalder Straße	Erfurt	ES III
Große Ackerhofsgasse	Erfurt	S III
Große Arche (S I von Marktstraße bis Kleine Arche)	Erfurt	S I / S III
Große Engengasse	Erfurt	S III
Gubener Straße	Gispersleben-Kiliani	ES IV
Gustav-Adolf-Straße	Erfurt	ES III
Gustav-Freitag-Straße	Erfurt	ES III
Gustav-Weißkopf-Straße	Bindersleben	ES IV
Gutenbergplatz	Erfurt	ES III
Gutenbergstraße	Erfurt	ES III
Haarbergstraße	Melchendorf	ES III
Hans-Sailer-Straße	Ilversgehofen	ES III
Häßlerstraße	Erfurt	ES III
Hefengasse	Erfurt	S III
Heilige Grabesmühlgasse	Erfurt	S III
Heinrich-Mann-Straße	Erfurt	ES III
Heinrichstraße (von Gothaer Platz bis Binderslebener Landstraße)	Erfurt	ES III
Henning-Goede-Straße	Erfurt	S III
Henry-Pels-Platz	Ilversgehofen	ES III
Herderstraße (von Arnstädter Straße bis Gerhart-Hauptmann-Straße)	Erfurt	ES III
Hermisdorfer Straße	Erfurt	ES III
Hermannsplatz	Erfurt	S III
Hersfelder Straße (von Binderslebener Landstraße bis Gustav-Weißkopf-Straße)	Bindersleben	ES IV
Heyderstraße	Melchendorf	ES III
Hirschgarten	Erfurt	S I
Hirschlachufer	Erfurt	S III
Hochheimer Platz	Hochheim	ES IV
Hochheimer Straße (von Alfred-Hess-Straße bis Pfortchenstraße)	Erfurt	ES III
Hohenwindenstraße	Ilversgehofen	ES III
Holzheienstraße	Erfurt	S III
Horngasse	Erfurt	S III
Hugo-John-Straße	Ilversgehofen	ES III
Hugo-Preuß-Platz	Erfurt	ES III
Hütergasse	Erfurt	S III
Iderhoffstraße	Erfurt	ES III
Ilversgehofener Platz	Ilversgehofen	ES III
Jakob-Kaiser-Ring	Erfurt	ES III
Jenaer Straße (von Häßlerstraße bis Weimarische Straße)	Erfurt	ES III
Johannesmauer	Erfurt	S III
Johannesplatz	Ilversgehofen	S III
Johannesstraße (S I von Anger bis Futterstraße)	Erfurt	S I / S III
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Erfurt	ES III
Julius-König-Straße	Erfurt	ES III
Julius-Leber-Ring	Erfurt	ES III
Junkersand	Erfurt	S III
Jürgen-Fuchs-Straße	Erfurt	ES III
Juri-Gagarin-Ring	Erfurt	S III
Kalkreiße	Erfurt	ES III
Kamenzer Straße	Gispersleben-Kiliani	ES IV
Karl-Marx-Platz	Erfurt	S III
Karl-Reimann-Ring	Erfurt	ES III
Karlsplatz (Hauptstraße)	Stotternheim	ES IV
Käthe-Kollwitz-Straße	Erfurt	ES III
Kaufmännerstraße	Erfurt	S III
Keilhauergasse	Erfurt	S III
Kersplebener Chaussee (geschlossene Ortslage - Wohnbebauung)	Kerspleben	ES IV

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs- klasse
Kettenstraße	Erfurt	S III
Kirchgasse	Erfurt	S III
Kleine Arche	Erfurt	S III
Klostergang	Erfurt	S III
Kolpingstraße	Ilversgehofen	ES III
Körnerstraße	Melchendorf	ES III
Krämerbrücke (S III Zugänge)	Erfurt	S I / S III
Krämpferstraße (S III von Johannestraße bis Juri-Gagarin-Ring)	Erfurt	S III / ES III
Krämpfertor	Erfurt	S III
Krämpferufer	Erfurt	ES III
Kranichfelder Straße	Melchendorf	ES III
Kreuzgasse	Erfurt	S III
Kreuzsand	Erfurt	S III
Kürschnergasse	Erfurt	S III
Kurt-Schumacher-Straße	Erfurt	S III
Lachsgasse	Erfurt	S III
Lange Brücke	Erfurt	S III
Lauentor	Erfurt	S III
Leipziger Platz	Erfurt	ES III
Leipziger Straße	Erfurt	ES III
Lessingstraße	Erfurt	ES III
Liebknechtstraße	Erfurt	ES III
Lilienstraße	Erfurt	S III
Linderbacher Weg	Erfurt	ES III
Löberstraße	Erfurt	ES III
Löberwallgraben	Erfurt	ES III
Löwengasse	Erfurt	S III
Lüneburger Straße	Erfurt	ES III
Lutherstraße	Erfurt	S III
Magdeburger Allee	Erfurt	ES III
Mainzer Straße	Ilversgehofen	ES III
Mainzerhofplatz	Erfurt	S III
Mainzerhofstraße	Erfurt	S III
Malchiner Straße	Gispersleben-Kiliani	ES IV
Malzgasse	Erfurt	S III
Markgrafengasse	Erfurt	S III
Marktstraße	Erfurt	S I
Marstallstraße	Erfurt	S III
Martin-Andersen-Nexö-Straße	Erfurt	ES III
Maximilian-Welsch-Straße	Erfurt	S III
Meienbergstraße	Erfurt	S I
Meister-Eckehart-Straße	Erfurt	S III
Melchendorfer Straße (außer entlang der Haus-Nr. 80 bis 88)	Melchendorf	ES III
Mettengasse	Erfurt	S I
Meyfartstraße (S III von Anger bis Juri-Gagarin-Ring)	Erfurt	S III / ES III
Michaelisstraße	Erfurt	S III
Mittelhäuser Straße	Ilversgehofen	ES III
Mohrengasse	Erfurt	S III
Moritzstraße	Erfurt	S III
Moritzwallstraße	Erfurt	ES III
Moskauer Platz	Gispersleben-Kiliani	S III
Moskauer Straße (von Nordhäuser Straße bis Rigaer Straße)	Gispersleben-Kiliani	ES III
Motzstraße (von Poststraße bis Steigerstraße)	Erfurt	ES III
Mühlgasse	Erfurt	S III
Mühlhäuser Straße	Erfurt	ES III
Nettelbeckufer	Erfurt	ES III
Neuwerkstraße (S I Fußgängerzone)	Erfurt	S I / S III
Nissaer Weg	Erfurt	ES III
Nordhäuser Straße	Erfurt	ES III
Otto-Schwade-Straße	Erfurt	ES III
Papiermühlenweg	Erfurt	ES III
Pappelstieg	Erfurt	ES III
Paul-Schäfer-Straße	Erfurt	ES III
Paulstraße	Erfurt	S III
Pergamentergasse	Erfurt	S III
Petersberg	Erfurt	S III
Peterstraße	Erfurt	S III
Petrinistraße	Erfurt	S III
Pflöckengasse	Erfurt	S III
Pförtchenstraße	Erfurt	ES III

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs- klasse
Pilse	Erfurt	S III
Platz der Völkerfreundschaft	Ilversgehofen	S III
Poststraße	Hochheim	ES IV
Prager Straße	Erfurt	ES III
Predigerstraße	Erfurt	S III
Puschkinstraße	Erfurt	ES III
Rankestraße	Erfurt	ES III
Rathausbrücke	Erfurt	S I
Rathausgasse (S III Sackstraße hinter dem Parkplatz zur Gera)	Erfurt	S I / S III
Regierungsstraße (S I von Anger bis Lange Brücke)	Erfurt	S I / S III
Reglermauer	Erfurt	S III
Richard-Breslau-Straße (von Hochheimer Straße bis Alfred-Hess-Straße)	Erfurt	ES III
Richard-Eiling-Straße	Erfurt	ES III
Riethstraße	Ilversgehofen	ES III
Ringstraße (von Gubener Straße bis Friedhofstraße)	Gispersleben-Viti	ES IV
Rosengasse	Erfurt	S III
Rückertstraße	Erfurt	ES III
Rudolfstraße	Erfurt	S III
Rudolstädter Straße (ES III von Weimarische Straße bis Am Herrenberg)	Dittelstedt	ES III / ES IV
Rumpelgasse	Erfurt	S III
Rupprechtsgasse	Erfurt	S III
Salinenstraße (von Hans-Sailer-Straße bis Gleis GA Am Melmhügel)	Ilversgehofen	ES III
Salzstraße (von Salinenstraße bis Friedrich-Engels-Straße)	Ilversgehofen	ES III
Samuel-Beck-Weg	Melchendorf	ES III
Schafgasse	Erfurt	S III
Schildgasse	Erfurt	S III
Schillerstraße	Erfurt	ES III
Schlachthofstraße	Erfurt	ES III
Schlösserstraße	Erfurt	S I
Schlüterstraße	Erfurt	ES III
Schmidtstedter Straße (S I von Bahnhofstraße bis Willy-Brandt-Platz)	Erfurt	S I / S III
Schmidtstedter Ufer	Erfurt	ES III
Schöntal (von Haarbergstraße bis Max-Steenbeck-Straße)	Melchendorf	ES III
Schottengasse	Erfurt	S III
Schottenstraße	Erfurt	S III
Schuhgasse	Erfurt	S III
Schulzenweg	Melchendorf	ES III
Schützenplatz	Erfurt	ES III
Schwarzburger Straße	Marbach	ES IV
Schwerborner Straße	Erfurt	ES III
Sofioter Straße	Gispersleben-Kiliani	ES III
Sondershäuser Straße	Gispersleben-Kiliani	ES IV
Spielbergtor (Hauptstraße der B7)	Erfurt	ES III
Stauffenbergallee	Erfurt	ES III
Steigerstraße (von Schillerstraße bis Gustav-Freytag-Straße)	Erfurt	ES III
Steinplatz	Erfurt	ES III
Stiftsgasse	Erfurt	S III
Stotterheimer Straße (ES III von Magdeburger Alle bis Bunsenstraße)	Erfurt	ES III / ES IV
Straße der Nationen	Erfurt	ES III
Straße des Friedens	Erfurt	ES III
Studentengasse	Erfurt	S III
Stunzengasse	Erfurt	S III
Talstraße (von Schlüterstraße bis Bergstraße)	Erfurt	ES III
Taschengasse	Erfurt	S III
Taubengasse	Erfurt	S III
Thälmannstraße	Erfurt	ES III
Theaterplatz	Erfurt	S III
Theaterstraße	Erfurt	S III
Thomasseck	Erfurt	S III
Thomasstraße	Erfurt	S III
Tiergartenstraße (von Gisperslebener Straße bis Hans-Sailer-Straße)	Ilversgehofen	ES III
Trommsdorffstraße	Erfurt	S III
Tschaikowskistraße	Erfurt	ES III

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Straßenname (Straßenabschnitt)	Lage	Reinigungs- klasse
Tungerstraße	Melchendorf	ES III
Turniergasse	Erfurt	S III
Uhlandstraße	Erfurt	ES III
Ulan-Bator-Straße (Hauptstraße)	Gispersleben-Kiliani	ES III
Viktor-Scheffel-Straße	Erfurt	ES III
Vilniuser Straße	Ilversgehofen	ES III
Waagegasse	Erfurt	S III
Wagdstraße	Hochheim	ES IV
Walkmühlstraße	Erfurt	ES III
Warsbergstraße (von Bonemilchstraße bis Henning-Goede-Straße)	Erfurt	S III
Warschauer Straße	Erfurt	ES III
Wartburgstraße (von Wachsenburgweg bis Winzerstraße)	Hochheim	ES IV
Weimarisches Straße	Erfurt	ES III
Weimarisches Straße	Linderbach	ES III
Weißfrauengasse	Erfurt	S III
Weitergasse	Erfurt	S III
Wendenstraße (von Wermutmühlenweg bis Hans-Sailer-Straße)	Ilversgehofen	ES III
Wenigemarkt	Erfurt	S I
Wermutmühlenweg	Ilversgehofen	ES III
Werner-Seelenbinder-Straße	Erfurt	ES III
Wetzstraße	Melchendorf	ES III
Wilhelm-Busch-Straße	Erfurt	ES III
Wilhelm-Külz-Straße (Hauptstraße von Dalbergsweg bis Lutherstraße)	Erfurt	ES III
Wilhelm-Wolff-Straße	Melchendorf	ES III
Willy-Brandt-Platz	Erfurt	S I
Windthorststraße	Erfurt	ES III
Winzerstraße (Hauptstraße)	Hochheim	ES IV
Zum Zoopark	Erfurt	ES III

Erläuterungen

Mit dem Straßennamen ist festgelegt, welche Straße in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen ist. Der Straßenabschnitt beschreibt den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Teil der gesamten Straße. Die Lage der Straße beschreibt, in welchem Gebiet der Stadt sich die Straße befindet. Mit der Reinigungsklasse ist gem. § 7 die Reinigungshäufigkeit festgelegt und welche Straßen bzw. Straßenteile durch die Landeshauptstadt zu reinigen sind. S I und S III bedeuten Reinigung des Gehweges und der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt, ES III und ES IV bedeuten Reinigung nur der Fahrbahn durch die Landeshauptstadt sowie des Gehweges durch die Eigentümer oder Besitzer (Anlieger) der an öffentlichen Straßen anliegenden und erschlossenen Grundstücke. Bei den nicht aufgeführten öffentlichen Straßen / Straßenabschnitten ist durch die Anlieger der Gehweg und die Fahrbahn zu reinigen.

* * *

ausgefertigt:

Erfurt, 4. September 2007

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Andreas Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 21.08.2007 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 4. September 2007

gez. Andreas Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister**Bekanntmachung der Werbesatzung**

Durch ein redaktionelles Versehen ist die Veröffentlichung der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt vom 06.09.2007 fehlerhaft erfolgt und wird deshalb nochmals neu veröffentlicht.

* * *

Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt vom 11. Oktober 2007

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat am 20.06.2007 (Beschluss Nr. 093/07) auf Grund § 83 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit dem §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 10.3.2005 (GVBl. S. 58), dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. S. 2414), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und dem Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 276) folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen für die historische, kulturell und architektonisch besonders wertvolle Altstadt der Stadt Erfurt als denkmalgeschützte bauliche Gesamtanlage. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals besonders in der Erfurter Altstadt mit ihren herausragenden Einzeldenkmalen wie z.B. dem Dom, der Krämerbrücke, der Zitadelle Petersberg u.a. und mit ihrem mittelalterlichen Stadtkern, einem der größten in Deutschland, zu Konflikten. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten der Altstadt von Erfurt Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken. Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:

durch den Gutenbergplatz, die Gutenbergstraße, die Blumenstraße, die Moritzwallstraße, die Schlüterstraße, die Schlüterstraße bis Brücke Pfeiffersgasse, das Venedig, die Weidengasse, die Waldenstraße, Am Hügel, die Johannesstraße, die Johannesmauer

Im Osten:

durch den Juri-Gagarin-Ring

Im Süden:

durch den Juri-Gagarin-Ring, die Ostseite der Hauptbaukörper Schmidtstedter Straße 1, Bahnhofstraße 8, 9, 11, 14, 15, 16, 18, den Willy-Brandt-Platz, die Westseite der Hauptbaukörper Bahnhofstraße 23, 24, 25, 27, 29, 33, 35, 37, die Augustmauer, die Mühlgasse, das Hirschlachufer, die Lachsgasse, den Juri-Gagarin-Ring, die Westseite Neuwerkstraße 10, die Südseite der Flurstücke 185, 174, 184, die Nordseite des Flur-

stückes 164, Teil des Flurstückes 165, Nordseite des Flurstückes 167 der Flur 144, die Neuwerkstraße, den Juri-Gagarin-Ring, den Karl-Marx-Platz, den Dalbergsweg

Im Westen:

die Wilhelm-Külz-Straße, die Gorkistraße, die Brühlerstraße, die Westseite des Flurstückes 195/4 der Flur 147, die Westseite des Hauptbaukörpers Bonemilchstraße 5, den Bergstrom, die Kupferhammermühlgasse, die Martinsgasse, den Mainzerhofplatz, die Mainzerhofstraße, die Peterstraße, das Lautentor, die Ostseite des Flurstückes 16 der Flur 156, den Petersberg, die Biereystraße

Die Angaben der Flurstücke beziehen sich auf die Gemarkung Erfurt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Beiplan „Räumlicher Geltungsbereich“, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Aufsteller, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen**1. Zulässigkeit von Werbeanlagen**

1.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Werbesatzung gilt nicht für Fremdwerbung in Wartehallen des ÖPNV. Ausnahmen sind zulässig für Anschlagsäulen (Allgemeinsäulen) und Brauereiwerbung an Gaststätten.

1.2. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäuden zulässig.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Aufstellkonstruktionen vor Gebäuden zugelassen werden.

1.3. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Ist bei Auslegern eine Durchgangshöhe

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

von 2,50 m nicht gewährleistet, kann die Werbeanlage bis maximal Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses errichtet werden. Abweichungen davon können an Geschäftshäusern zugelassen werden, wenn eine Errichtung der Werbeanlage für Nutzer der Obergeschosse im Erdgeschossbereich nicht möglich ist und die Fassadengestaltung es zulässt. Die Werbeanlagen müssen dann als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen zusammenhängenden Breite von 3,00 m ausgeführt werden. Eine Belegung von mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes ist nicht zulässig.

1.4. Werbeanlagen sind unzulässig an und auf Giebeln, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Wandteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen sowie an Einfriedungen.

1.5. Zulässig sind an Giebelwänden (ohne Giebeldreieck) unbeleuchtete Logos und unbeleuchtete Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet. Gemäß § 7 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt sind Werbeanlagen an Giebeln (gemeint ist hier das Giebeldreieck) unzulässig.

1.6. Werbeanlagen dürfen nicht errichtet werden auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen, wie Gesimse, Faschen, Lisenen, muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Zusätzliche Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.

2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erhabenen Einzelbuchstaben und unbeleuchtete Schilder als Ausnahme zulässig. Dabei darf der Abstand zwischen Außenkante Fassade und Außenkante Buchstabe 0,10 m nicht überschreiten.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung erfolgen.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Außenkante Buchstabe darf dabei 0,12 m nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf jedoch nicht vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente treten. Fehlen diese Elemente - z.B. Gesims an der Fassade - so darf der Abstand zwischen der Wand und der Außenkante Buchstabe 0,08 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen parallel zur Straße darf 0,60 m nicht überschreiten. Die Länge richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenfront nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind generell unzulässig.

2.8. Ausleger dürfen bis zu einer Breite von 10 Prozent der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Angaben zu Auslegern treffen nur für traditionelle Straßenquerschnitte mit einer Fahrbahn und getrennten Gehwegen zu. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Bei Mischverkehrsflächen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

2.9. Abweichungen von Festlegung 2.8. sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.10. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

2.11. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 8 % (gemeint ist die Schrift) bei einer maximalen Gesamtanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 20 % zulässig. An Fensterflächen des 1. Obergeschosses ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.12. Grelle Leuchtwerbung, insbesondere Signalfarben sind unzulässig.

3. Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet werden. Sie sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich untersagt.

4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen sowie an den Markisenunterseiten gestattet.

5. Werbefahnen

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger in den Abmaßen von 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss nicht überschreiten. In den Hauptgeschäftsbereichen (Anger/Meyfahrtstraße, Schlösserstraße/Junkersand, Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring, Neuwerkstraße/Eichenstraße), die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweitung der Straßenräume und größerformatige Gebäudekubaturen) nachhaltig prägen,

können auch größere Werbefahnen zugelassen werden, wobei die Maße von 0,80 m (Tiefe) x max. die Hälfte Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschritten werden dürfen. Eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie ein angemessener Abstand zur Traufe ist einzuhalten.

5.2 Die Anbringung von Fahnen darf nur rechtwinklig zur Fassade erfolgen (analog Ausleger).

5.3. Frei stehende Werbefahnen sind nicht statthaft.

5.4. Pro Haus ist maximal 1 Fahne zulässig. Weitere Fahnen sind nur ausnahmsweise bei besonderen, atypischen Situationen und nur in den in Ziffer 5.1. genannten Hauptgeschäftsbereichen zulässig.

5.5. Separate Beleuchtungselemente sind grundsätzlich unzulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 1 Werbeanlagen nicht im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 2 die Werbeanlage nicht bis maximal Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 4 Werbeanlagen nicht als unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Breite von 3,00 m ausführt.
- entgegen § 4 Nr. 1.3. Satz 5 mehr als zwei übereinander liegenden Brüstungsbereichen des Gebäudes mit Werbeanlagen belegt.
- entgegen § 4 Nr. 1.4. Werbeanlagen an Giebeln, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Wandteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 1 Werbeanlagen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.6. Satz 2 Werbeanlagen anbringt, die horizontale oder vertikale Gliederungselemente der Fassade verdecken oder überschreiten.
- entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 1 Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 1.9. Satz 2 projizierte Werbungen wie Schriften und /oder Bilder auf z.B. Fassaden- oder öffentlichen Gehwegoberflächen verwendet.
- entgegen § 4 Nr. 1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt.
- entgegen § 4 Nr.2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Straße errichtet werden, nicht als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet oder nicht direkt an der Fassade ohne Grundplatte errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 2.4. die Beleuchtung der Buchstaben nicht in hinterleuchteter oder nach vorn leuchtender Ausführung ausführt.
- entgegen § 4 Nr. 2.5. die Werbeanlage so errichtet, dass sie vor horizontale oder vertikale Gliederungselemente tritt.
- entgegen § 4 Nr. 2.6. eine Werbeanlage errichtet, deren Höhe parallel zur Straße 0,60 m überschreitet oder deren Länge, die sich nach der Fassadengestaltung richtet, 2/3 der Schaufensterfront überschreitet.
- entgegen § 4 Nr. 2.7. Leuchtkästen errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 2.8. Ausleger anbringt mit einer Breite von mehr als 10 Prozent der Breite der Verkehrsfläche, die mehr als 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten, es sei denn, es ist eine Abweichung gemäß § 4 Nr. 2.9. zugelassen worden.
- entgegen § 4 Nr. 2.11. das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nicht im Bereich des Erdgeschosses und nicht in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos in einer Größe von 20% der Glasfläche des jeweiligen Fensters durchführt.
- entgegen § 4 Nr. 2.12. grelle Leuchtwerbungen, insbesondere Signalfarben, verwendet.
- entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 und 2 Warenautomaten nicht in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Vorgärten und Passagen errichtet oder so anbringt und ausführt, dass die Warenautomaten das Erscheinungsbild des Gebäudes beeinträchtigen.
- entgegen § 4 Nr. 3 Warenautomaten an Kulturdenkmälern anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 4 Markisen nicht außerhalb von deren senkrechten Teilen bzw. an der Markiseoberseite beschriftet.
- entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 1 Werbefahnen als Ersatz für einen Ausleger mit Abmaßen mehr als 0,60 m (Tiefe) x 1,20 m (Höhe) anbringt oder die Befestigung der Werbefahne die Oberkante Fenster 1. Obergeschoss überschreitet.
- entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 2 in den Hauptgeschäftsbereichen Werbefahnen die Maße von 0,80 m (Tiefe) x maximal die Hälfte der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes überschreitet.
- entgegen § 4 Nr. 5.1. Satz 3 eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m sowie einen angemessenen Abstand zur Traufe nicht einhält.
- entgegen § 4 Nr. 5.2. Werbefahnen an Einzeldenkmälern ohne die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 5.3. Werbefahnen nicht rechtwinklig zur Fassade anbringt.
- entgegen § 4 Nr. 5.4. frei stehende Werbefahnen errichtet.
- entgegen § 4 Nr. 5.5. mehr als eine Werbefahne pro Haus anbringt, es sei denn, es ist gemäß § 4 Nr. 5.5. eine Ausnahme zugelassen worden.
- entgegen § 4 Nr. 5.6. separate Beleuchtungselemente errichtet.
- eine Werbeanlage, die keine bauliche Anlage und nicht verfahrensfrei ist (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 1 Nr. 11 ThürBO), ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Außenwerbeanlagen, Werbeautomaten, Warenautomaten und Markisen in der Stadt Erfurt - Werbesatzung - vom 15.5.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.12.1992 und 20.1.1994, wird aufgehoben.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.06.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 11. Oktober 2007
Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

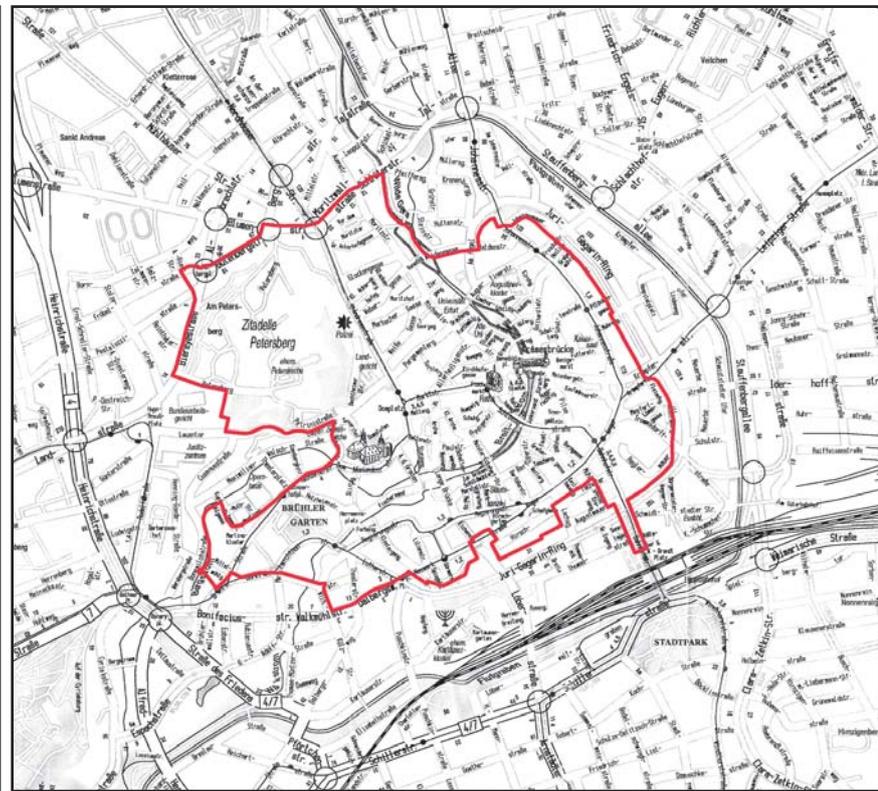
(Siegel)

gez. Andreas Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 16.08.2007 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung der o.g. Satzung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Diese Satzung kann im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34 (Öffnungszeiten: Montag 9-12/13-16 Uhr, Dienstag, 9-12/13-18 Uhr, Mittwoch und Freitag 9-12 Uhr und Donnerstag 9-12/13-16 Uhr) eingesehen und/oder erworben werden.



Erfurt, den 11. Oktober 2007

gez. Andreas Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Abkürzungen bei Ausschuss-Beschlüssen

- HAS: Hauptausschuss
- StU: Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- SFG: Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung
- FLV: Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben
- WuA: Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
- BuV: Bau- und Verkehrsausschuss
- KAS: Kulturausschuss
- SuS: Ausschuss für Schule und Sport
- OSO: Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften
- JHA: Jugendhilfeausschuss

Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung von Fundsachen

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen findet
am 6. November 2007, 16 Uhr
im Stöberhaus Eugen-Richter-Straße statt. Besichtigung der Fundsachen ab 14 Uhr.
Die Versteigerung wird von einem öffentlich bestellten Auktionator der B&A AG durchgeführt.
Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an: Uhren, Schmuck, Modeschmuck, technische Geräte, Bekleidung, Regenschirme, Fahrräder.
Das Fundbüro ist am 6. November nur von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung des Fundverzeichnisses vom 1. bis 31. August 2007

Fund-datum	Fund-nr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
30.06.07	1339/07	Sporttasche, Schlüssel, Sachen, CDs	Auenstraße-Nordpark	01.02.08	03.08.07	1350/07	3 Schlüssel	Stadtbahn 6	05.02.08
04.07.07	1411/07	Inline Skates	Anger, Burger King	22.02.08	03.08.07	1401/07	Tasche, Sonnenbrille, Geldbörse, Ohrstecker	Bahnhofstraße	20.02.08
05.07.07	1456/07	Damenuhr	ANGER 1	29.02.08	04.08.07	1458/07	Damenpullover	ANGER 1	29.02.08
14.07.07	1470/07	3 Schlüssel	ANGER 1	29.02.08	05.08.07	1352/07	Sonnenbrille	Stadtbahn 2	05.02.08
16.07.07	1368/07	Fahrradhelm VB	Kinder- und Jugendbibliothek	12.02.08	05.08.07	1347/07	4 Schlüssel, Schere	Stadtbahn 5	05.02.08
18.07.07	1354/07	Sonnenbrille	Messe Erfurt	06.02.08	05.08.07	1346/07	4 Schlüssel, Band, Anhänger Schuh	Stadtbahn 6	05.02.08
18.07.07	1355/07	Fotoapparat	Messe Erfurt	06.02.08	05.08.07	1345/07	Buch	Stadtbahn 5	05.02.08
23.07.07	1459/07	Kapuzenjacke	ANGER 1	29.02.08	05.08.07	1353/07	Uhr	Stadtbahn 3/6	05.02.08
23.07.07	1356/07	Jeanshose	Messe Erfurt	06.02.08	06.08.07	1359/07	Beutel, Hemd	Stadtbahn 6	08.02.08
25.07.07	1337/07	2 Schlüssel, Anhänger	Lilo-Herrmann-Straße 3	01.02.08	07.08.07	1467/07	Schlüsseltasche, Autoschlüssel, 1 Schlüssel	ANGER 1, Parkhaus	01.03.08
26.07.07	1330/07	Tasche, Medizin, Stift	Stadtbahn 3	02.02.08	07.08.07	1366/07	4 Schlüssel	Schwerborn, Baggersee	09.02.08
27.07.07	1468/07	Autoschlüssel, 5 Schlüssel, Öffner, Karabinerhaken	ANGER 1	29.02.08	07.08.07	1367/07	Fahrradrahmen	Schlüterstraße	07.02.08
28.07.07	1329/07	1 Schlüssel	Anger	01.02.08	07.08.07	1362/07	Beutel, Geschenk	Bus 15	08.02.08
30.07.07	1336/07	Anstecknadel	Stadtbahn 3	02.02.08	07.08.07	1361/07	Damenuhr	Stadtbahn 6	08.02.08
31.07.07	1333/07	2 Bücher	Stadtbahn 2	01.02.08	08.08.07	1466/07	Armband	ANGER 1	29.02.08
01.08.07	1334/07	4 Schlüssel, 1 Autoschlüssel	Stadtbahn 3	01.02.08	08.08.07	1364/07	Klappstuhl	Stadtbahn 4	08.02.08
02.08.07	1463/07	Damenbrille	ANGER 1	29.02.08	09.08.07	1375/07	Sweatjacke	Stadtbahn 5	13.02.08
02.08.07	1464/07	Brille	ANGER 1	29.02.08	09.08.07	1374/07	Damenknirps	Bus 80	13.02.08
02.08.07	1348/07	Jacke	Stadtbahn 6	05.02.08	09.08.07	1372/07	Damenknirps	Stadtbahn 2	13.02.08
02.08.07	1461/07	Damenknirps	ANGER 1	29.02.08	09.08.07	1379/07	Stockschirm	Stadtbahn 6	13.02.08
02.08.07	1342/07	Buch	Stadtbahn 5	06.02.08	09.08.07	1373/07	Beutel, Bermuda	Stadtbahn 2	13.02.08
03.08.07	1344/07	Handy	Stadtbahn 5	05.02.08	10.08.07	1380/07	Brille	Stadtbahn 3	12.02.08
03.08.07	1349/07	Kinderjacke	Stadtbahn 3	05.02.08	10.08.07	1462/07	1 Schlüssel, rotes Schild	ANGER 1	29.02.08
03.08.07	1460/07	Pullover	ANGER 1	29.02.08	10.08.07	1384/07	2 Schlüssel	Domberg	13.02.08
03.08.07	1402/07	1 Schlüssel, Anhänger	Meienbergstraße	20.02.08					

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

Fund- datum	Fund- nr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund- datum	Fund- nr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
11.08.07	1376/07	Damenbrille mit Etui	EVAG SEV	12.02.08	21.08.07	1434/07	Beutel, Arbeitshefter, Buch, Block und Stifte	Stadtbahn 6	29.02.08
11.08.07	1382/07	Handy	Stadtbahn 3	12.02.08	22.08.07	1422/07	Handy	Wartburgstraße	26.02.08
11.08.07	1455/07	Damenjacke	ANGER 1	29.02.08	22.08.07	1435/07	Kinderrucksack, 5 Schlüssel, Shirt	Stadtbahn 3	29.02.08
11.08.07	1381/07	Damenknirps	Stadtbahn 6	13.02.08	22.08.07	1410/07	Ehering mit Gravur	Fischmarkt	22.02.08
11.08.07	1471/07	Beutel, Schwimmbrillen	ANGER 1	29.02.08	23.08.07	1430/07	Mountainbike	Schlehdornweg	28.02.08
12.08.07	1399/07	Jeanstasche, 3 Schlüssel, Anhänger	Juri-Gagarin-Ring	20.02.08	23.08.07	1436/07	Kapuzenjacke	Bus 80	29.02.08
13.08.07	1387/07	Tüte, Wein	Bus 20	16.02.08	23.08.07	1442/07	Kinderjacke	Stadtbahn 4	29.02.08
13.08.07	1388/07	Beutel, Spiegel	Stadtbahn 1	16.02.08	23.08.07	1443/07	Kindersteppjacke	Stadtbahn 5	29.02.08
14.08.07	1457/07	Kapuzenjacke	ANGER 1	29.02.08	23.08.07	1440/07	Sitzkissen	Stadtbahn 4	29.02.08
14.08.07	1389/07	Autoschlüssel, 1 Schlüssel, Anhänger Maus	EVAG Center	15.02.08	23.08.07	1439/07	Beutel, Herrenknirps, Shirt	Stadtbahn 4	29.02.08
15.08.07	1417/07	Damenjacke	Stadtbahn 5	22.02.08	24.08.07	1450/07	Damenstrickjacke	Stadtbahn 6	29.02.08
15.08.07	1416/07	Autoschlüssel	Stadtbahn 3	22.02.08	25.08.07	1425/07	Fotoapparat mit Hülle	Taxi	27.02.08
15.08.07	1391/07	Schlüssel, Anhänger Hase	Juri-Gagarin-Ring, Bahnhofstraße	15.02.08	25.08.07	1426/07	3 Schlüssel	Kilianipark	27.02.08
16.08.07	1392/07	Damenrad	Martin-Niemöller- Straße	15.02.08	26.08.07	1452/07	Basecap	Stadtbahn 3	29.02.08
16.08.07	1395/07	Jacke	Stadtbahn 2	19.02.08	27.08.07	1424/07	Börse mit Geld	Häßlerstraße, Jenaer Straße	28.02.08
16.08.07	1396/07	Stockschirm	Bus 52	20.02.08	27.08.07	1445/07	2 Schlüssel, Band	Bus 80	29.02.08
16.08.07	1403/07	11 Schlüssel, Karabinerhaken	Marktstraße	21.02.08	28.08.07	1451/07	Damenbrille mit Etui	Stadtbahn 3	29.02.08
17.08.07	1398/07	Kinderbrille	Stadtpark	20.02.08	28.08.07	1447/07	Kapuzenjacke	Stadtbahn 4	29.02.08
17.08.07	1414/07	Handy	EVAG	22.02.08	28.08.07	1431/07	6 Schlüssel, Feuerzeug	Fahrt von Weimar nach Erfurt	28.02.08
17.08.07	1397/07	Rucksack, Jacke	Bus 15	19.02.08	28.08.07	1448/07	Kuscheltier	Bus 20	29.02.08
18.08.07	1429/07	Brille mit Etui	ega	27.02.08	29.08.07	1465/07	Börse mit Geld	ANGER 1	29.02.08
18.08.07	1415/07	Kapuzenjacke	Bus 10/15	22.02.08	29.08.07	1454/07	Beutel, Kindershirt	Stadtbahn 3	29.02.08
18.08.07	1428/07	3 Schlüssel	ega	27.02.08	29.08.07	1449/07	Beutel, Tablett	Bus 50	29.02.08
18.08.07	1427/07	Damenuhr	ega	27.02.08	30.08.07	1432/07	Herrenrad	Ginsterweg	29.02.08
19.08.07	1409/07	Brille	Rathausplatz, Erfurter Weinfest	22.02.08	Das Fundbüro, Tel. 0361 655-4518, befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.				
19.08.07	1418/07	Handy	Stadtbahn 3	22.02.08					
20.08.07	1405/07	12 Schlüssel, Band, Hundmarke	Johannesplatz, Spielplatz	21.02.08	Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.				
21.08.07	1420/07	Herrenrad	Espachstraße	22.02.08					
21.08.07	1421/07	Basecap	EVAG	22.02.08					
21.08.07	1404/07	5 Schlüssel, Chip	Windthorststraße, Schillerstraße	21.02.08					

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibung

Zum frühestmöglichen Termin ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Bereichsleiter/in Fachbereich Fremdsprachen

Voraussetzungen:

- Fach- bzw. Hochschulabschluss mit pädagogischer Ausprägung oder pädagogische Zusatzausbildung
- Langjährige Unterrichtstätigkeit an einer Erwachsenenbildungseinrichtung
- Erfahrungen im Umgang mit Qualitätssicherungsverfahren
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Tätigkeit an Werktagen bis 22.00 Uhr und an Wochenenden

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Leitung des Fachbereiches

Ganzheitliche Arbeitsplanung, Durchsetzung des Arbeitsplanes und Plankontrolle im Fachbereich

Qualitätssicherung des Kursangebotes im Fachbereich, u.a. durch Hospitation in Bildungsveranstaltungen sowie Auswertung und Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrkräften

Führung/Anleitung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter einschl. Belehrungen der Lehrkräfte

Kontrolle der Aufgabenerfüllung und der Honorarabrechnung

Empfehlung zu Weiterbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte

Bedarfsplanung für den Haushaltsplan als Zuarbeit des Fachbereiches

2. Programmplanung des Fachbereiches

Ermittlung und Festlegung des bedarfsgerechten Programms auf der Grundlage von Bedarfsanalysen (Motivations-, Erwartungs- Nachfrageuntersuchung auch durch Kontakte mit Teilnehmern)

Erarbeitung der Programminhalte und Abstimmung der Programmangebote aufeinander, einschließlich Festlegung des Lehrstoffes

Zuarbeit zur Programmerstellung der VHS, Erarbeiten der Ankündigungstexte und Informationsmaterialien für den Fachbereich

Festlegung der Lehrmaterialien nach Prüfung auf deren Eignung aus der Angebotspalette

3. Organisation programmspezifischer Lehrgänge und Einzelveranstaltungen

Gewinnung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter

Erstellung des bereichsspezifischen Stundenplanes

Termin- und Raumplanung als Zuarbeit des Bereiches

Inhaltliche Vorbereitung der Honorarverträge

Kalkulation und Festlegung der fachspezifischen Lehrgangsgebühren als Zuarbeit für den Leiter der VHS

4. Beratung von Bewerbern und Teilnehmern, sowie Durchführung von Eignungstests und Sprechstunden

5. Fachbereichsspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen z. B. Organisation von Ausstellungen

6. Erschließung von Fördermöglichkeiten für die Erweiterung des Angebotes im Fachbereich

7. Unterrichtserteilung in mindestens zwei Fächern des Fachbereiches

Bewertung: E 11 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 26.10.2007

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Kulturdirektion/Musikschule ist zum 01.01.2008 folgende Stelle zu besetzen:

1 Musikpädagoge/in für das Fach Violine

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium als Musikpädagoge/in im Fach Violine
- Berufserfahrung in der Unterrichts- bzw. Orchesterarbeit
- die Fähigkeit zur phantasievollen und motivierenden Arbeit mit Kindern
- Engagement im gesamten Musikschulbereich (Veranstaltungen)
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Kenntnisse über verwaltungsanteilige Leistungserbringung, Satzung und Gebührensatzung der Musikschule
- freundliches, sicheres und korrektes Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erteilen des fachspezifischen Unterrichts
- Unterrichtsvor- und nachbereitungen (Unterrichtsplanungen, Schülerbeurteilungen, Führen der Anwesenheitslisten und Klassenbücher)
- Durchführung von Eltern- und Schülergesprächen
- Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen
- Teilnahme an Konferenzen und Dienstberatungen
- Instrumentales Üben
- Werk- und Literaturstudium
- Regiearbeit - Koordination zwischen den Unterrichtsstunden
- Besuch von Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an den Arbeitsphasen in den Klassen und Ensembles

Es erwartet Sie:

- Möglichkeit des Unterrichtens in angenehmer Atmosphäre (historische Gebäude in der Altstadt, zentrale Unterrichtsstätten)
- gutes, kommunikatives Betriebsklima
- Anerkennung der Musikschule in der Öffentlichkeit durch hohes Niveau der Ausbildung
- vielfältige kulturelle Angebote innerhalb der Stadt Erfurt

Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 02.11.2007

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Kulturdirektion/Musikschule ist zum 01.01.2008 folgende Stelle zu besetzen:

1 Tanzpädagoge/in

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium als Tanzpädagoge/in
- Berufserfahrung im Tanzunterricht, Klassischen Ballett, Stepptanz, Schauspiel und auf der Bühne
- die Fähigkeit zur phantasievollen und motivierenden Arbeit mit Kindern
- Engagement im gesamten Musikschulbereich (Veranstaltungen)
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Kenntnisse über verwaltungsanteilige Leistungserbringung, Satzung und Gebührensatzung der Musikschule
- freundliches, sicheres und korrektes Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erteilen des fachspezifischen Unterrichts
- Unterrichtsvor- und nachbereitungen (Unterrichtsplanungen, Schülerbeurteilungen, Führen der Anwesenheitslisten und Klassenbücher)
- Durchführung von Eltern- und Schülergesprächen
- Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen
- Teilnahme an Konferenzen und Dienstberatungen
- Werk- und Literaturstudium
- Regiearbeit - Koordination zwischen den Unterrichtsstunden
- Besuch von Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an den Arbeitsphasen in den Klassen und Ensembles

Es erwartet Sie:

- Möglichkeit des Unterrichtens in angenehmer Atmosphäre (historische Gebäude in der Altstadt, zentrale Unterrichtsstätten)
- gutes, kommunikatives Betriebsklima

- Anerkennung der Musikschule in der Öffentlichkeit durch hohes Niveau der Ausbildung
- vielfältige kulturelle Angebote innerhalb der Stadt Erfurt

Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 02.11.2007

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für die Beschränkte Ausschreibung ÖTW/BAL 725/2007-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Entsorgung der Damenhygiene aus Toilettenkabinen im Vollservice

Leistungsumfang:

Entsorgung der Damenhygiene aus Toilettenkabinen im Vollservice an ca. 80 schulischen Einrichtungen und ca. 18 Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Erfurt

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 01.01. 2008 bis 31.12.2010

Bewerbungsfrist:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 26.10.2007 an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdienststelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise:

Der Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen gem. § 7 VOL/A für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bewerbung sind nachfolgend aufgeführte Nachweise beizulegen:

Entsprechende Entsorgungsnachweise und Transportgenehmigungen; Berechtigung zum Einsammeln oder Beförderung von Abfällen nach KrW- / AbfG vom 27.09.1994 - zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes u. zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 19.07.2007; Angabe der Verwertungs- oder Entsorgungsfirma mit der Annahmegewähr der Abfälle für den gesamten Vertragszeitraum; Benennung von Nachunternehmern; Referenzen; Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes, Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes, Nachweis der Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Versand: 06.11.2007

Zuschlagsfrist: 14.12.2007

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für die Beschränkte Ausschreibung ÖTW/BAL 728/2007-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Entsorgung Fettabscheider

Leistungsumfang:

An 33 Schulen und schulischen Einrichtungen, 2 Verwaltungsobjekten, 9 Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt, 21 Kindereinrichtungen freier Träger sind zu erbringen:

Leerung u. Reinigung (vorzugsweise 3x jährl. = Jan./Mai/Okt.) der Fettabscheider (auch der vorgeschalteten Schlammfänge) verschiedener Bauart u. Größe u. Reinigung der Zu- u. Ablaufzeiten (1x jährl. = Mai) bis zur nächsten Hauptleistung (bis max. 10m Rohrlänge)

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 01.01. 2008 bis 31.12.2009

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Bewerbungsfrist:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 26.10.2007 an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verbindungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise:

Der Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen gem. § 7 VOL/A für die ausgeschrieben Leistungen qualifiziert sein. Der Bewerbung sind nachfolgend aufgeführte Nachweise beizulegen:

Entsprechende Entsorgungsnachweise und Transportgenehmigungen; Berechtigung zum Einsammeln oder Beförderung von Abfällen nach KrW- / AbfG vom 27.09.1994 - zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes u. zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 19.07.2007; Angabe der Verwertungs- oder Entsorgungsfirma mit der Annahmegewähr der Abfälle für den gesamten Vertragszeitraum; Benennung von Nachunternehmern; Referenzen; Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes, Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes, Nachweis der Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Versand: 13.11.2007**Zuschlagsfrist:** 14.12.2007

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

MarktPlatz Erfurt**Für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen**

Der MarktPlatz Erfurt ist die Plattform, auf der am **5. November 2007** von 16 bis 18 Uhr im Foyer des Theater Erfurt eine „Engagement“-Börse zwischen gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen der Stadt Erfurt stattfindet. Geld ist tabu! Gefragt sind von Unternehmen aller Größen gute Taten und Unterstützungsleistungen wie Know-how, (Wo)Manpower, Zugang zu Netzwerken, Sachmittel, Infrastruktur und Kreativität. Die Gemeinnützigen können im Gegenzug ihre Leistungen für die Wirtschaft anbieten. Angebot und Nachfrage bestimmen den Handel.

Der Vielfalt der möglichen Vereinbarungen sind dabei keine Grenzen gesetzt: Ein Verein bekommt von einem Wohnungsunternehmen für seine Vereinsaktivitäten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Dafür können die Mieter des Wohnungsunternehmens bestimmte Leistungen des Vereins kostenlos in Anspruch nehmen. Eine Schule wird bei der Suche nach Praktikumsplätzen von einer Zeitarbeitsfirma unterstützt, die hierdurch neue Kontakte zu Unternehmen knüpfen kann. Ein Kunstverein bekommt in einem Unternehmen ohne Gegenleistung die Möglichkeit der Ausrichtung einer Vernissage. Oder der etwas andere Betriebsausflug: Eine Schreinerei zimmert für einen Kindergarten binnen weniger Stunden ein Baumhaus und feiert anschließend bei einem von den Kindern vorbereiteten Sommerpicknick.

Die BürgerStiftung Erfurt möchte Unternehmen für den zum ersten Mal stattfindenden MarktPlatz Erfurt, der von Oberbürgermeister Andreas Bausewein eröffnet werden wird, gewinnen. Das gemeinsame Engagement für Erfurt ist gut fürs soziale Klima und macht unsere Stadt noch l(i)ebenswerter. Machen Sie mit beim MarktPlatz Erfurt!

Kontakt: BürgerStiftung Erfurt,
Schlösserstraße, 44, 99084 Erfurt,
Tel 0361 5901880;
info@buergerstiftung-erfurt.de;
Ansprechpartner: Britta Weigand



Nähere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldeformular unter www.buergerstiftung-erfurt.de.

Erhöhter Schutz an stillen Tagen**gemäß Thüringer Feiertagsgesetz - ThürFtG -**

Aus gegebenem Anlass verweist das Ordnungsamt der Stadt Erfurt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an stillen Tagen nach dem ThürFtG:

Nach § 6 Thüringer Feiertagsgesetz sind am Volkstrauertag und am Totensonntag, jeweils ab 3:00 Uhr, verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Heiligen Abend gelten die Verbote der Nummern 2 und 3 ab 15:00 Uhr.

Erfurt Immobilien

LIEGENSCHAFTSAMT DER LANDESHAUPTSTADT

Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung des Grundstückes in Erfurt, Mainzer Straße 24 (Objekt: 227) Bildungs- und Schulungszentrum

Lage des Mietobjektes: Das städtische Grundstück in Erfurt, Mainzer Straße 24 befindet sich im Wohngebiet „Rieth“ und hat eine Grundstücksfläche von 7.557 m², ist trapezförmig zugeschnitten und liegt im Bereich der Einmündung der Mainzer Straße in die Mittelhäuser Straße. Verkehrsmäßig ist das Grundstück sehr gut erschlossen. Es liegt an einer öffentlichen Straße und kann befahren werden. Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV (Straßenbahn- und Buslinien) befinden sich nur ca. 200 m südwestlich der Mainzer Straße entfernt. Über sie ist das gesamte Stadtgebiet problemlos zu erreichen. Über die Mittelhäuser Straße kann die etwa 2,5 km nördlich verlaufende A71 (Anschlussstelle Mittelhausen) angefahren werden.

Beschreibung des Gebäudes: Das Grundstück wurde 1974 im Zuge der Entstehung des Plattenbauwohnviertels „Rieth“ als zweigeschossige Kinderkombination bebaut. Wegen des fehlenden Bedarfs erfolgte Anfang der 90er Jahre die Umnutzung des Gebäudes als Staatliche Berufsbildende Schule. Bis einschließlich 31.12.2007 wird das Objekt noch durch einen Bildungsträger genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein weiteres Schulgebäude (3-geschossig und teilunterkellert) im Leerstand (Eigentum der Stadt Erfurt) mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 1.095,80 m² inkl. KG, Flure und Treppenhäuser und einer Grundstücksgröße von 4.966 m² zur Vermietung/Verkauf. Beide Liegenschaften eignen sich zur Entwicklung eines Schulungszentrums.

Das Gebäude Mainzer Straße 24 besteht aus Vorderhaus (zwei Vollgeschosse) und Verbinder mit Hinterhaus (ein Vollgeschoss). Nur das Vorderhaus ist komplett unterkellert (ca. 625 m² Nutzfläche - sanierungsbedürftig). Das Vorderhaus Erdgeschoss (Nutzfläche ca. 630,60 m²) und Obergeschoss (Nutzfläche ca. 623,30 m²) ist saniert und das Hinterhaus (Nutzfläche ca. 550 m²) mit Verbinder (44,30 m²) teilsaniert. Die Gesamtnutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen beträgt 2.473,20 m².

PKW-Stellplätze sind ausreichend vorhanden. Die Grünflächen mit Baumbewuchs und Sträucher sind vorhanden.

Innenausbau: Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, das o. g. Grundstück langfristig und höchstbietend zu vermieten, wobei der künftige Mieter alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen für seine Nutzung auf eigene Kosten einzuholen hat. Die Innenausstattung und ggf. Innenausbau ist Sache des künftigen Mieters. Die Vermieterin wird sich an den Kosten eines etwaigen Innenausbaus nicht beteiligen.

Nutzungszweck: Bildungs- und Schulungszentrum
Mietbeginn/Mietdauer: 01.01.2008/langfristig
Miete/Nebenkosten: Mindestmiete 4,00 EUR/m² und Monat für Hauptnutzfläche zzgl. Nebenkostenvorauszahlung mit jährlicher Abrechnung

Kaution: 2 Monatsraten/Bankbürgschaft
Innenausstattung: Sache des künftigen Mieters

Miete/Nebenkosten/Kaution: Die Vermieterin (Landeshauptstadt Erfurt) erwartet entsprechende Mietpreisgebote. Soweit möglich schließt der künftige Mieter eigene Versorgungsverträge ab. Auf übrige Nebenkosten werden Vorauszahlungen geleistet, die einmal jährlich abgerechnet werden. Der künftige Mieter stellt eine Kaution bzw. Bankbürgschaft i. H. v. 2 Monatsraten.

Nutzungszweck: die derzeitige Nutzungsart ist als Bildungseinrichtung festgeschrieben. Eine Nutzungsänderung bedarf der Zustimmungen und Genehmigungen der Vermieterin sowie des Bauamtes.

Interessiert? Eine Besichtigung des Objektes kann nur mit vorheriger Absprache über Frau Wipke (Tel. 0361 655-2770) erfolgen. Ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt richten Sie bitte bis spätestens 30. November 2007 an das Liegenschaftsamt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt. Bewerbungen, die nach dem 30.11.2007 eingehen, können im Interesse der Gleichbehandlung aller Interessenten, keine Berücksichtigung finden. Ihre Bewerbung beinhaltet:

- Kurzbeschreibung Ihrer Person/Firmenprofils
- Nutzungskonzept
- Liquiditätsnachweis
- Mietpreisgebot

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Ausschreibung besteht kein Anspruch auf die Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an der Ausschreibung entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichem Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt.

Weitere Infos: www.erfurt.de Erfurt Immobilien oder unter der **Hotline 0361 655-4444** oder über ein **Kurz-Exposé**, für 5,00 EUR im Liegenschaftsamt zu erwerben.

Begründung Straßennamen

(siehe Seite 10, Beschluss KAS 019)

Richard-Hegelmann-Straße

Richard Hegelmann (1853-1929), Gründer der Elektronischen Fabrik, Pionier der elektronischen Industrie in Erfurt.

Hegelmann zog im Jahre 1878 nach Erfurt und begründete sein Unternehmen zunächst als Fachgeschäft für Feinmechanik und Optik, wobei er aber von Anbeginn auch den Problemen der sich entwickelnden Elektrotechnik seine Aufmerksamkeit widmete. Besonders nahe lag die Herstellung elektrischer Fernmeldeeinrichtungen. Die gemieteten Betriebsräume im Haus Bahnhofstraße 40 genügten dem aufstrebenden Unternehmen bald nicht mehr, und es wurde im Jahre 1880 das Haus Anger 16 käuflich erworben. Die Haupterzeugnisse, die den ersten Abschnitt der Entwicklungsgeschichte der Firma kennzeichneten, waren elektromedizinische Apparate, Feuermelder, Fernsprechapparate und Signalanlagen, die bald großen Anklang fanden. Ein weiterer Abschnitt der Firma war etwa ab 1885 durch die zunehmende Zuwendung zur Starkstromtechnik geprägt. Von den ersten größeren Anlagen sind die elektrische Beleuchtungsanlagen der Geschäftsräume von Johann Anton Lucius und eine Anlage von 110 Lampen für die mechanische Seilerwarenfabrik I. C. Groß in Erfurt zu nennen. In den 90er Jahren ließen sich alle bekannten Brauereien in Erfurt und Umgebung elektrische Beleuchtungsanlagen von der Firma errichten. Seine Leistungsfähigkeit bewies der Betrieb im Jahre 1894 zur Gewerbe- und Industrieausstellung in Erfurt. Die beispiellose Reichhaltigkeit der Auswahl an Beleuchtungskörpern, elektrischen Maschinen und Geräten aller Art für Gewerbe und Haushalt begründete den guten Ruf, den die Firma in ganz Thüringen genoss.

Marie-Elise-Kayser-Straße

Dr. Marie-Elise Kayser, geb. Schubert (1885-1950), Kinderärztin, Begründerin der Frauenmilchsammelstellen in Deutschland.

Marie-Elise Kayser kam am 28. November 1885 in Görlitz als siebentes von acht Kindern zur Welt. In Berlin bestand sie 1906 das Abitur und studierte anschließend Medizin in Berlin und Jena, zwischenzeitlich ein Semester in Rom. 1911 absolvierte sie Staatsexamen und Promotion als erste Frau an der Medizinischen Fakultät der Thüringischen Landes-Universität in Jena. Ihre kinderärztliche Ausbildung erhielt sie in Heidelberg, nachdem sie 1911/12 bereits in Magdeburg als Medizinalpraktikantin tätig gewesen war. Danach arbeitete die Kinderärztin zunächst in der Säuglingsfürsorge und dann in eigener kinderärztlicher Praxis in Magdeburg. 1925 folgte sie ihrem Gatten

nach Erfurt und richtete dort eine Frauenmilch-Sammelstelle ein, deren Leitung sie übernahm. Dr. med. Marie-Elise Kayser starb am 6. September 1950 in Erfurt.

Müfflingstraße

Friedrich Karl Ferdinand Freiherr von Müffling (1775-1851), preußischer Generalfeldmarschall, Militärschriftsteller und Geodät.

Müffling trat 1787 als Junker in ein Füsilierbataillon ein, mit dem er 1790 nach Schlesien ging und 1792-94 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte. Von 1797 bis 1802 wurde er bei der trigonometrischen Vermessung Westfalens für die Lecoqsche Karte, dann 1803 als Premierleutnant bei der Gradmessung in Thüringen beschäftigt. 1805 trat er als Hauptmann in den Generalstab. 1806 stand er bei dem Korps des Herzogs von Weimar, schloss sich nach der Katastrophe von Jena Blücher an und erhielt nach dem Treffen bei Lübeck den Auftrag, die Kapitulation von Rattkau abzuschließen. 1808 trat er als Mitglied des sogen. geheimen Konseils in weimarsche Dienste, 1813 aber wieder in die preußische Armee und wurde als Oberstleutnant dem Generalstab Blüchers zugeteilt. Nach dem Gefecht bei Hainau in Schlesien, zu dem er die Disposition entworfen hatte, avancierte er zum Obersten. Nach dem Ende des Waffenstillstands wurde er Generalquartiermeister bei der schlesischen Armee, nach der Schlacht bei Leipzig Generalmajor und nach Abschluss des ersten Pariser Friedens Chef des Generalstabs der am Rhein zurückgebliebenen Armee. Im Feldzug gegen Napoleon fungierte er 1815 als preußischer Verbindungsoffizier im Hauptquartier der britischen Armee und erledigte in dieser Funktion unter anderem in der Schlacht bei Ligny die Kommunikation zwischen Wellington und Blücher. Nach der zweiten Einnahme von Paris wurde er dann zum Gouverneur der Stadt ernannt und blieb 1816 als Bevollmächtigter Preußens im Hauptquartier des Herzogs von Wellington. Hier verband er sich mit französischen Offizieren und Gelehrten zu einer Gradmessung zwischen Dürenkirchen und dem Seeberg. 1820 wurde er Chef des Generalstabs der preußischen Armee. Als Generalleutnant erhielt er 1829 eine Mission nach Konstantinopel, um die Pforte für den Frieden mit Russland geneigt zu machen, und wurde im März 1832 General des 7. Armeekorps, 1837 Gouverneur von Berlin, 1841 Präsident im Staatsrat. 1847 erhielt er die erbetene Entlassung mit dem Titel eines Generalfeldmarschalls und als Geschenk die Domäne Wandersleben und ließ sich hierauf in Erfurt nieder, wo er am 16. Januar 1851 starb. Er wurde auf dem Brühler Friedhof in Erfurt beigesetzt.

Information zum Winterdienst 2007/2008

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

welche Ausmaße der herannahende Winter annehmen und welche Verkehrsbehinderungen er mit sich bringen wird, ist derzeit nicht vorhersehbar. Sicher ist aber, dass es wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben wird. Solche Einschränkungen und Unannehmlichkeiten sind zwangsläufig mit der bevorstehenden Jahreszeit verbunden und nicht immer vermeidbar.

Die rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die winterlichen Straßenverhältnisse hilft Unfälle zu vermeiden und die Unannehmlichkeiten des Lebens im Winter erträglich zu machen. Gefordert sind alle Verkehrsteilnehmer, ob als Fußgänger oder als Kraftfahrer, die Stadtwirtschaft Erfurt, die SWE Stadtwirtschaft GmbH bzw. deren Subauftragnehmer und die Grundstückseigentümer, ihre Pflichten im Winter zuverlässig zu erfüllen.

Es sollte bedacht werden, dass Verkehrsbehinderungen selbst bei einem perfekten Winterdienst auftreten können. Deshalb ist jeder gut beraten, wenn er in dieser Jahreszeit mehr Zeit als sonst für gewohnte Wege einplant. Die Folgen von Wintereintrüben lassen sich am besten dadurch mildern, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich der Situation angepasst und im Straßenverkehr partnerschaftlich verhalten. Denn nur gemeinsam können wir im Winter sichere Straßen und Wege gewährleisten, die ohne erhebliche Unfallgefahren benutzt werden können.

Diese Information soll darstellen, welche Maßnahmen die öffentlichen Stellen im Winterdienst durchführen und welche Aufgaben und Pflichten von den Grundstückseigentümern zu erfüllen sind.

Winterdienst auf Fahrbahnen

In der Zuständigkeit der Stadt liegt der Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen der Leistungsfähigkeit nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten. Diese Leistung wird in deren Auftrag von der SWE Stadtwirtschaft bzw. ihren Subauftragnehmern erbracht. Der Leistungsumfang des Straßenwinterdienstes auf Fahrbahnen ist entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Bei Bedarf kann das Straßenverzeichnis im Steueramt eingesehen werden. In das Dringlichkeitsnetz D I sind alle Hauptverkehrsstraßen eingeordnet. Auf diesen Straßen wird der Winterdienst in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht. Wegen der geringeren Verkehrsbedeutung werden Sammelstraßen im Dringlichkeitsnetz D II bearbeitet. Alle Wohn- und Anliegerstraßen sind in das Dringlichkeitsnetz D III einbezogen. Davon werden insbesondere die Straßen bzw. Straßenabschnitte mit Steigungen bei Notwendigkeit nach Herstellung der Befahrbarkeit in den D I- und D II-Netzen bearbeitet. Folglich kann es hier zu Einschränkungen im Fahrverkehr kommen, auf die sich die Verkehrsteilnehmer einzustellen haben. Dies betrifft auch die Feuerwehr, Krankenfahrzeuge, Polizei, Versorgungs- /Entsorgungsfahrzeuge usw.

Neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen werden unter anderem auch Winterdienstleistungen auf Fußgängerüberwegen, Brücken, Tunneln, Gehwegen ohne Anlieger und öffentlichen Parkplätzen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt ausgeführt. Die im Auftrag der Stadt aufgestellten Streusandcontainer mit abstumpfenden Streustoffen werden nur an ausgewählten Standorten aufgestellt und dienen ausschließlich den Kraftfahrern im Notfall zur Selbsthilfe.

Räum- und Streupflicht durch Anlieger

Entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung ist das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen überall im Stadtgebiet Anliegerpflicht. Diese Pflicht gilt auch für gemeinsame und getrennte Rad- /Gehwege. Selbst wenn Grünstreifen oder

Gräben das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben als Anlieger entlang ihrer Grundstücksfreie die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Hierbei gilt der Grundsatz: „Streuen vor Räumen“. Diese Pflicht ist werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 8:00 bis 20:00 Uhr zu erfüllen.

Die Räum- und Streupflicht gilt auch in Fußgängerzonen, Einkaufsbereichen und auf Mischverkehrsflächen. Auch Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich sind hier mit einzubeziehen, wobei ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln und den Wartehäuschen zu gewährleisten ist.

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind, oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg, muss der Straßenrand als Gehweg in der Breite von 1,5 m freigehalten werden. Sollte es zu Unfällen in diesen Bereichen kommen, haftet der Anlieger, wenn er den satzungsgemäßen Räum- und Streupflichten nicht nachkommt.

Geschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie auch daran, beim abgelagerten Schnee dort Durchgänge anzulegen, wo es für Fußgänger notwendig ist (Zugänge zu Fußgängerüberwegen etc.).

Für größere Schnee- und Eismengen stehen öffentliche Lagerflächen im Stadtgebiet bereit, die bei Bedarf im Steueramt angefragt werden können.

Geeignetes Streugut

Das auf Fahrbahnen eingesetzte Streusalz gegen Schnee- und Eisglätte dient am effektivsten der Verkehrssicherheit. Dabei gilt der Grundsatz „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“. Für räum- und streupflichtige Anlieger ist die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen auf öffentlichen Gehwegen aus Umweltgründen **grundsätzlich verboten**. Die Straßenreinigungssatzung schreibt zum Abstumpfen der Gehwege Streustoffe wie Sand, Splitt, Blähschiefer, Granulat oder ähnliches vor. Erhältlich sind diese von den Anliegern selbst zu erwerbenden Streustoffe in Baumärkten, dem Einzelhandel oder den Wertstoffhöfen der SWE Stadtwirtschaft GmbH. Auftauende Stoffe sind lediglich in klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen, o. ä. sowie bei besonderen Gefahrenpunkten, wie Treppen und steilen Wegen mit starken Steigungen zulässig, soweit mit abstumpfenden Mitteln keine oder unzureichende Wirkung erzielt wird. Negative Auswirkungen von unzulässigem und vermehrtem Salzeinsatz auf Gehwegen sind u. a. Umweltschädigungen für Bäume, Pflanzen und Tiere sowie Beeinträchtigungen der baulichen Zustände bzw. Veränderungen der Gehwege im Allgemeinen. Diese Auswirkungen können weitestgehend durch verantwortungsbewusste Verwendung umweltfreundlicher und situationsgerechter Streumittel vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung einzuhalten, da diesbezüglich auch in der bevorstehenden Winterperiode Kontrollen durch die Stadtverwaltung durchgeführt und Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bitte denken Sie rechtzeitig an die notwendigen Vorbereitungen für den Winter! Mit diesen Worten wünscht Ihnen die Stadtverwaltung Erfurt, dass Sie auch in diesem Jahr gut durch den Winter kommen!